



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Summarische Ausführung des Römischen Reichs Land-Voigtey Hagenau, cum Adjunctis Lit. A. biß Lit. W.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Dec.

IV.

1647.
Dec.

Munera ordinaria, Steiræ Imperii dicta, nunquam Austriacis, sed soli Cæsareæ Majestati soluta.

Illi enim facta solutio, cujus est liberatio.

Exemplar Apocha.

Nos Ferdinandus II. Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, in Germania, Hungaria, Bohemia, Dalmatia, Croatia, & Sclavonia Rex, &c. Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Stiria, Carinthia, Carniola & Ducatus Würtembergensis, &c. Comes Tyrolensis, &c. publice confitemur & omnibus manifestamus, quod Nobis Nostri Imperii fideles N. N. Prætores & Civitates N. N. consuetam Steiram Civitatis solverint, & transmitterint, quæ Festo Martini præteriti millesimi sexcentissimi trigesimali perfolvi debebat: quam ob causam Nos & Imperii Successores eisdem Consulibus, Senatores & Prætores N. N. liberos enunciamus, hujus Epistolæ vigore Imperiali Nostro Sigillo sigillatæ & confectæ *Viennæ die 14. Mens. Februarii post Christi Salvatoris Navitatem 1631. Imperiorum Nostrorum Romani 12. Hungarici 13. Bohemici 14.*

FERDINANDUS.

Ex quibus præmissis, quæ fufissime de duci possent, cuivis, si lancibus non dolosis ad- & expendantur, facile in aprico, *jura Præfecturæ Hagenoensis in nominatas Decem Civitates Imperiales*, etiamsi morte Archi-Ducis Leopoldi non extincta, sed tot retro seculis usitatæ solennitates observatæ & Archi-Duci Ferdinando Carolo à Sac. Cæsareæ Majestate, quod tamen nunquam factum, demandata fuissent, nec hæreditaria, nec perpetua; sed temporaria, nomine S. Imperii administrata, mereque personalia & incessibilia fuisset: nec salvo jurejurando, Imperii Constitutionibus, Privilegiorum tenore, & ipsius rei natura, Serenissimam Domum Austriacam horum quicquam jure transferre posse, tam verum esse, quam quod verissimum.

Et hæc impræsentiarum justo rerum æstimatori sufficiant.

N. II.

Summarische jedoch gründliche Ausführung des Heil. Römischen Reichs Land-Vogten Hagenau, woraus Krafft deren Openlich beygelegten Reverfalen und Documenten, augenscheinlich zu ersehen, wie dieselbige von etlich hundert Jahren hero bestanden, und noch bestehet: Auch daß das Höchstlöbl. Erz-Fürstliche Haus Oesterreich, oder das Chur-Haus Pfalz, und andere, ic. bey denen Ehrbaren Zehen Unmittelbaren Reichs-Freyen-Städten, als Hagenau, Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Keyserberg, Münster in S. Gregorien-Thal, Rosheim und Türckheim, ic. einige hohe Obrigkeitliche oder erbliche Vorherrschaft, noch Gerechtfame, oder einige Pfandschafft des Reichs, nicht hergebracht, vielweniger bey bevorstehenden allgemeinen Friedens-Handlungen, selbiger Immediat Freyen-Reichs-Standes Jura activa & passiva zu verändern: oder auf andere Weiß zu verschwächen, sich anzumassen, befugt seye, ic.

Nachdem der Land-Vogten Hagenau, und der darzu gehörigen 10. Reichs-Städte hal-

1647. halben, aus unterschiedlichen widrigen Discursen nicht allein vorkommen, und in
Dec. Schriften ausspargirt, auch gar von etlichen der Sachen unerfahrenen vorsehlichen
behauptet werden wollen; ob solte dieselbige nummehr als eine Reichs-Pfandschafft dem
höchstlöblichen Hause Desterreich ic. und desselben Vorder-Desterreichischen Landen incor-
poriret, und zu dero freyen Disposition gestellt seyn: sondern auch bey dem jezigen allge-
meinen Pacifications-Convenc, da man sich der durchgehenden Reichs-Beruhigung und
der angewünschten Friedens-Früchten sämtlichen getröstet, es nummehr dahin kommen,
daß in puncto der Königlich-Franckbischen gesuchten Satisfaction, neben denen Vor-
der-Desterreichische disseit Rheins gelegenen Landen, und der Vestung Breysach, auch solche
Reichs-Land-Vogtey, und nahmlichen alle höchstgedachten Hauses Dierreich darauf ver-
meintlich habende Rechte und Gerechtigkeit, jedoch gegen eine ansehnliche Summa Gelds,
cedirt und übergeben werden wollen. Woraus dann wahrzunehmen, das der an-
fänglich und seither continuirlich von Fall zu Fällen erklärter Intencion und eigent-
licher Beschaffenheit dieser Reichs-Land-Vogtey e diametro zuwider, deroselben, und
sonderlich deren Anverwandten, von weyland Römischen Kaysern und Königen,
auch Chur-Fürsten und Reichs-Ständen recognoscirten Reichs-Städten, ihrent
Immediat- und Reichs-Freyen Stande eine Superiorität, und consequenter eine
sehr beschwerliche Servitut aufgebürdet: und was anfangs von Allerhöchst-befagten
Römischen Kaysern und Königen, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, in
favorem derselben mit ihrem guten Belieben, freyen Consens und Bewilligung
aufgerichtet, anjeho in earum odium & detrimentum gezogen: also, quod ad
defensionis subsidium inventum, ad depressionis dispendium detorquirt:
sonderlich auch dem höchstlöblichen Hause Desterreich, solche Reichs Land-Vogtey, wo
nicht gar, doch mit der Zeit, erblich zugeeignet werden wolle: So hat die unum-
gängliche Nothdurfft, allen andern unbegründten, bey bereits vielen Orten hafterender
Impressionen zu begegnen, deswegen gründlichen Bericht zu verfassen, erfordert und
dasselbe in nachfolgenden dreyen Quaestionen.

I.

Wann, Wie und Warum das Amt der Land-Vogtey Hagenau, oder Pflegerey des
Heil. Reichs, bey den 10. Erbaren Reichs-Städten im Elsaß eigentlich, und zu was En-
de, eingeführt worden?

II.

Was eines, in Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heil.
Reichs präsentirten Ober-Land-Vogts, sodann dessen substituirtten Unter-Lands
Vogts bey vorgemeldten Reichs-Städten, Amt und Verwaltung seye?

III.

Ob solche dem höchstlöblichen Hause Desterreich und Chur-Haus Pfalz, oder
andern jemalen erblich, oder mit einiger Oberherrlich-Bohmähig- und Gerechtigkeit,
oder einiger Pfandschafft des Reichs zugethan: oder obgedachte Erbare Reichs-Städte
der Vergeb- und Entfremdung des Amts der Land-Vogtey unterworfen gewesen, oder
noch seyn?

Quaestio I.

Die erste Frage nun betreffend, hältet man dasjenige, so bereits von andern hie-
beborn genugsamlichen an Tag gegeben, was Vogtey-oder Land-Vogtey-Recht insge-
mein seye: Wie auch, zu was Zeiten bey des Heil. Reichs Ständen, bevorab etlichen
Reichs-Städten solche eingeführt, und sie, neben übrigen Ständen des Reichs sich sel-
biger wieder entschlagen, massen es Mart. Magerus à Schönberg in absolutissimo
suo Tractatu de Advocatiâ Armata. c. 2. num. 202. & mult. seqq. & amplissi-
mus

1647. mus ICtus D. H. author discursus, Ob die alte Reichs-Vogteten dieser Zeit bey 1647.
Dec. Reichs-Städten mit berechtigtem Zug, und zu des Heil. Reichs verhoffender Wohlfahrt, wieder an- und zu Werck gerichtet werden sollen, und können, oder nicht? umständlichen mitbringen, ic. allhero weitläuffig zu wiederholten für unndthig, jedoch kan man zu etwas Nachricht ohnangelegt nicht lassen.

Nachdem das Obere und Untere Elßaß, als eine an viel fremde Fürstenthum und Landschaften angränzende Provinz, sowol von unterschiedlichen benachbarten Fürsten und Herren aus Burgund, Lothringen, Westreich, ic. und dergleichen: als auch denen im Elßaß wohnenden Bischöffen zu Straßburg, Basel, und anderen Herren ic. mit öfftern Ein- und Überfällen, Plünderungen, Durchzügen, Raubereyen, Verbrenn- und Verheerungen der Städte und Landschaften, theils ohnersehens und ohne Ursach, theils mit entschlossenem Vorsatz, vor bey und nach den Zeiten der Regierung Kayfers Friedrichen ic. des Andern, insonderheit Anno Christi 1228. durch den Bischoff von Straßburg und die Grafen von Pfürth, und dann hernacher erwehnten Bischoffen von Straßburg, und Graf Dietrichen von Mümpelgart. Anno 1234. bey deren gegen einander vorgenommenen Bekrieg- und Überziehung, also damit, wie auch sonst, und da man sich viel des Stegreiffes ungestraft beholfen, vornemlichen auch Anno 1256. im Elßaß alles außs äußerst ruiniert, erddet und verwüestet worden.

Und aber mehrer theils diese Reichs- und Frontier-Städte, sich selbst nach Nothdurfft zu protegiren und zu verthädigen allein nicht vermochten, daß solcher höchst beschwerlichen vielfältigen Ruin und Überfälle halben, sie sich bey den Römischen Kaysern und Königen unterschiedlich beklagt, und um allergnädigste Abheiff-Vorsorg und Beschützung, allerunterthänigst angehalten und gebeten, auch darauf erhalten haben, daß sowol zu vorn, als von Friderico II. und andern folgenden Römischen Kaysern und Königen, nach und nach mit Verordnung gewisser Land-Vogten oder Pflegern des Reichs (wie sie sich dann selbst in den erstern Revers-Briefsen genennet haben) ihnen, den besagten Städten, zu ihrer und des Heil. Reichs besserer Conservation die allergnädigste Willfahr- und Vorsehung beschehen. Doch der gestalten, bieweil nachgehends tempore Interregni, und absonderlich zu den Zeiten Kayfers Adolphi, dessen delegirte Pfleger oder Land-Vogte im Elßaß Anno 1293. die Bischöffe, Grafen, Herren und Reichs-Städte, mit allerhand unbilligen Fürnehmen, Bedrängnissen und Injurien über die massen hart beschwehet, und dahero die besagte Stände (massen Trithemius, Wimpheling, Jacob von Rönigshofen in seiner geschriebenen Straßburgischen, und Bernhard Herkog im 2. Buch seiner Elßaßischen Chronica, Seth. Calvisius in Chronologia sub Imperat. Adolpho, und andere glaubwürdige Historici mitbezeugen) zu ihrer und des Heil. Reichs Sicherung, sich Anno &c. 1297. in eine gemeinsame Bündniß mit einander zu verpflichten, und dabeneben sich dessen aller dienlicher Orten außs höchste zu beklagen, nothdringentlich verursachet; auch zumahl, als eben zu solcher Zeit gleichmäßiges Erklagen in dem Schweizerland, wieder der Land-Vogte Exorbitantien vorgangen, darauf Anno, &c. 1309. von Kayser Heinrichen dem Siebenden (wie Simlerus bestätigt) die drey Bunds-Obrrer, als Uri, Schwetz und Unterwalden keinen andern Landvogt mehr, und anderst als von einem Römischen Kayser anzunehmen, privilegirt worden.

Daß solchem nach die Glorwürdigste Römischen Kayser und Könige, zu Verhütung fernerer gefährlicher Eingriffe, und zu Förderniß mehrer Beschirmung der Erbaren Reichs-Städte, wie auch denselbigen die ungleiche Gedancken zu benehmen, als ob sie mit der Zeit von dem Heil. Reich entfremdet, und an andere sondere und fremde Beherrschungen nach und nach folglichen gebracht und enkogen, oder durch die Herren Reichs-Ober-Landvogte, und dann die nachgesetzte Unter-Landvogte, das von Römischen Kaysern anbefohlene Jus Protectionis zu weit extendirt, und etwan hernacher für eine hohe Lands-Fürstliche oder aber Lands-herrliche Obrigkeit und Jurisdiction, außser des Heil. Reichs Respect außgelegt und erzwungen werden möcht-

1647.
Dec.

te, aus Kayserlicher hoher Vorsorg und Liebe; auch ruhmwürdigsten väterlichen Amt, dißfalls dabey diese vorsichtige, löbliche und allergnädigste Anstalt gemacht, daß nicht allein dieselben vermittelst ertheilten Rescripten, Reverss und Confirmations-Brieffen, sich allergnädigst verbunden, diese Reichs-Städte bey ihrem freyen ohnmittelbahren Reichsstand und Freyheiten handzuhaben, sie bey Ihrer Majestät, und dem heiligen Reich ohnveränderlich zu erhalten und vom Reich weder zu veralieniren noch zu verpfänden, sondern daß auch solche mit ansehnlichen Schus-Herren, und Pflegern, oder Landvogten in Nahmen des Heiligen Reichs versehen, und dieselbe hinführo nicht mehr ohne Gegen-Pflicht eigenes Willens, frey seyn: Sondern bey Verwaltung aufgetragenen Land-Vogtey-Amts, nach rechtmäßiger Einleitung und Präsentation, gewisse wohlbedächtlich abgefasste und besiegelte Revers-Brieff, den Ehrbaren Reichs-Städten zu Handen auszuliefern, solche mit Gelob- und Eyds-Leistungen zu bekräftigen, und Krafft deren, selbige bey ihren Freyheiten, Rechten, Herkommen, guten Gewohnheiten und Brieffen, so sie von Kaysern und Königen hergebracht, handzuhaben, mit nichten zu übertreten, und sie als getreue Pfleger des Reichs getreulich zu versprechen, dergleichen solche Reichs-Städte oder deren Stadt-Steuren, und das Amt der Land-Vogtey Niemanden und nimmermehr hinzugeben, zu versehen, zu veräußern, zu verpfänden, noch von dem Reich zu entfremden; Sondern selbige von Ihrer Majestät und des Heiligen Reichs wegen, auch als Ihre Majestät und des Heiligen Reichs Ober-Landvogt inzuhaben, zu gebrauchen, zu schützen, und zu schirmen, zu befrieden, vor allem Unrecht und Gewalt; sodann die jährliche Stadt-Steuren und das Amt der Land-Vogtey mit ihren Zugehörungen bey dem Heiligen Reich, und bey deren Gnaden, Rechten, und allen Handfesten, und besiegelten Brieffen, als sie herkommen seynd, und man sie gefunden hat; und dann, daß die Ehrbaren Städte dem Ober-Landvogt bey der gethanen Gegen-Pflicht nicht in Pfandsweiz geschworen haben, ic. ohnversezet bleiben zu lassen, bedingter und verpflachter massen, schuldig seyn sollen.

1647.
Dec.Lit. A. B.
C.
D.
E.
F.

Gestaltten dann solches alles mit mehrerem aus dem, durch die von Fällern zu Fällern verordnete Land-Vogte, von sich gegebenen und beeydigten, nur etlich wenigen zur Wissenschaft hienachgesetzten Reversen zu bezeugen. Als Herzogen Otto zu Oesterreich, ic. Anno 1331. (Lit. A.) Pfalz-Grav Rupprechten. Anno 1354. (Lit. B.) Pfalz-Grav Ludwigen. Anno 1437. (Lit. C.) Erß-Herzog Ferdinanden zu Oesterreich. Anno 1566. (Lit. D.) Erß-Herzog Maximilian zu Oesterreich, ic. Anno 1605. (Lit. E.) Erß-Herzog Leopoldi zu Oesterreich, ic. als lezt-gewesenen Ober-Land-Vogts. Anno 1620. (Lit. F.) (nach welchem all übriger Verein-Städte, von Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht ic. erhaltene, bey Händen habende Revers-Brieffe einen gleichmäßigen Inhalt in sich begreifen) und vielen andern sowohl vom Haus Oesterreich, als Chur-Haus Pfalz und andern Fürsten des Reichs ertheilten, und mit Eyds-Pflichten corroborirten, wie dann auch aus denen von Kaysern, Carolo IV. Anno 1347. (Lit. G.) Kayser Sigismundo. Anno 1414. (Lit. H.) Kayser Maximiliano I. Anno 1504. (Lit. I.) Kayser Ferdinando I. Anno 1558. (Lit. K.) erhaltenen Kayserlichen Rescripten und Revers-Brieffen nachrichtlichen zu erschen, und sich demnach in Wahrheits Grund also befindet, daß diese Reichs-Ober-Land-Vogtey Hagenau, von den höchstlöblichen Häusern Oesterreich 115. Pfalz 151. von den Herzogen von Lüzelburg 7. und unterschiedlichen Kaysern (so solche zu ihren und des Heiligen Reichs Handen genommen) 27. Jahr, also biß auf zeitliches Ableben Erß-Herzog Leopoldi zu Oesterreich, ic. höchstseligen Andenkens, zu verschiedenen unterbrochenen mahlen 300. Jahr lang, in Nahmen des Heiligen Reichs, zu dessen und berührter Städte Conservation, hochbetheurlich geschwornen Pflichten nach, mit unsterblichem herrlichem Ruhm, administrirer und verwaltet worden.

G. H.
I. K.

Über das, und obwohln ein Land-Vogt oder dessen substituirtter Unter-Land-Vogt mit den Ehrbaren Reichs-Städten, noch hingegen die Städte mit ihnen aller-

Fünfter Theil.

Ggg

ding8

1647.
Dec.

dinge (außer der, bey vorgehender Raths-Änderung gewöhnlicher Denunciation, wie deswegen bey der 2ten Quæktion zu vernehmen) nichts zu thun, so befindet sich jedoch, als Anno 1422. die in der Pflieg und Land-Vogtzen Hagenau gehörige und gelegene 41. Dorffschafften, vom damahligen Land-Vogt höchstbeschwerlichen bedrängert, und mit ungewöhnlichen Übersteuren überladen; auch deswegen bey Ihro Kayserlichen Majestät verschiedene Klagen einkommen, daß Kayser Sigismundus selbst darauf des Heiligen Reichs Cammer und Stadt Hagenau, die arme Leut in berührten Reichs-Dörffern, von solchen Bedrängnissen, bey ihren alten Gewohnheiten, Steuern, Diensten, Fühungen, wider den Land-Vogt und Amt-Leute handzuhaben, zu schützen und zu schirmen, bey Vermendung schwerer Ungnad, laut Kayserlichen Befehl-Brieffs (Lit. L.) nicht allein ernstlich zugeschrieben und anbefohlen; sondern es hat auch Kayser Carolus IV. alles, was zu angelegener Beschützung und Erhaltung der Ehrbaren Städte dienlich und beförderlich seyn mögen, insonderheit weil sie nach ungesamlich zu verthädigen absonderlichen nicht in Vermögen hatten, sich in eine gemeinsame Bündniß miteinander zu begeben, und aufs möglichst allen Gewaltthätigkeiten, Raubereyen und Unterdrückungen zu widerstehen, denselben nach Inhalt des Rescripti (Lit. M.) Anno 1354. mit sonderm Ernst geboten und anbefohlen.

1647.
Dec.

L.

M.

N.

Darüber auch folglichen die Sache also zu Werck gebracht, daß sie sich, sowohl damahlen untereinander, als ferners mit andern Fürsten, Herren und Nachbarn Anno 1362. 1363. bey den Engelländischen Kriegen wider Frankreich, und zu den Zeiten der Lombardischen Faction, so sich Anno 1366. wider Teutschland, und anfangs nicht mit geringer Bestürzung, vor die Stadt Straßburg begeben, desgleichen Anno 1373. 1378. 1379. und 1380. da die am Rhein-Strohm gelegene, (und wie Aventinus meldet, auf die 60. Frey- und Reichs-Städte) darunter auch die obbesagte Reichs-Städte im Elsaß mit begriffen gewest, und dann ebenmäßig hernacher, Anno 1423. sich der damahlige Ober-Land Vogt Pfaltz-Graf Ludwig, und andere, 2c. wider Herzog Carlen von Lothringen, mit den Ehrbaren Reichs-Städten im Elsaß, zu ihrer mehrer Beschützung; Sodann auch Ihre Kayserliche Majestät selbst, Maximilianus I. neben den beyden Bischöffen zu Straßburg und Basel, mit denen Reichs-Städten, Straßburg, Basel, Collmar und Schlettstadt, besag deren, auf Montags nächst vor unserer lieben Frauen-Tag Assumptionis, nach der Geburth Christi 1493. datirten Bunds-Notel (Lit. N.) allen Bedrängnissen, Beschädigungen und Gewalt, gemeinsamlich zu widerstehen, in Verbündniß eingelassen haben.

Wie nun allerdings manifest, klar und außer Zweifel ohnlaugbar, daß, weil angeregte Elsäpische Ehrbare Reichs-Städte, vermög Inhalts der Kayserlichen Constitutionen und Reichs-Akten, von der Römisch-Kayserlichen Majestät und in Dero Nahmen zu allen gemeinen Reichs-Craß-Versammlungen, bißhero beständig erfordert und eingeladen, dieselbe darauf allergehorsamst erschienen, dadurch von denselben ihre öffentliche Sessiones und Summen üblich erhalten, und benebenst die geschlossene Reichs-Abschiede durch sie unterschrieben; wie auch solche der Reichs-Matricul beyreguliriret und einverleibet, und dieselbe nach des Römisch-Kaysers Zug jendlicher Proports-Quoten und Angebührniß, die mit andern Ständen insgemein obliegende Reichs-Anlagen allertreuehorsamst entrichtet; auch die Appellationes ab ihren Urtheilen, von denen gerad für das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer, interponirt, 2c. und also in toto & tanto, alle habende Privilegia, Jura & Regalia, ohne Eintrag beständig üblichen observiret und erhalten 2c. Sie dabero für unzweiffentliche Unmittelbare Reichs-Stände und Städte, bey vier oder mehrern Seculis hero, von weyland Römischen Kaysern und Königen undisputirlich gehalten und gehandhabt; auch durch einigen Ober-Land-Vogt, oder dessen substituirt, bey Verwaltung des Land-Vogtzen-Amts, sich deswegen nichts widriges präjudiciren und atrenciren lassen, noch von einigem Bischoff, und andern Fürsten des Reichs unmittelbar legitimē niemahln, beharrlichen aber von den Römischen Kaysern und Königen, bißhero regiret und beherrschet worden.

Also

1647.
Dec.

Also ist hierauf kürzlichen, aber gründ- und handgreifflichen ohnschwehr zu fassen, daß die, vor mehr als 300. Jahren hero, von Römischen Kaysern und Königen allergnädigst angesehene und üblichen zu Werck gestellte Reichs-Pfleg- oder Land-Vogtey Hagenau, bey oberzelter begründter Beschaffenheit, zu selbigen Zeiten, und auf angedeutete Weiß, auch angeregten erheblichen, höchstwichtigsten Ursachen nach, zu keinem andern Zweck und Ende, als diese Ehrbare Reichs- und Frontier-Städte, bey dem Heiligen Römischen Reich, und ihrem Unmittelbahren freyen Stand, auch erlangten Kayserlichen und Königlich Privilegien, Gnaden, Rechten, Herkommen und dergleichen, wider alle Bedrängnissen, Gewalt und Unrecht, sowohl um ihres selbst eigenen, als des Heiligen Reichs Interesse und Besten willen, introducirt und eingeführt, als auch außs äußerst möglich protegirt, beschirmet und aufrecht erhalten werden mögen.

1647.
Dec.

Quaestio II.

Diesem nach, so viel die 2. Quaestion berührt, gleich wie hierinnen neben dem oberzelten, die literæ Reverfales, tanquam tabulæ proteclitæ, genugsam Ziel und Maaß geben, also wird auch das, biß auf Absterben Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, Erb- Herzogs Leopoldi, &c. getragenen Schutz- und Schirms-Herrn-Amt, ultra Jus Proteclitium, weder ausgedehnet werden wollen, oder mögen: In fernerer Anbetrachtung, wann auch gar ein Römischer Kayser die Land-Vogtey bey sich und des Heiligen Reichs Händen zu behalten begehret, (wie von Maximiliano I. und Ferdinando I. beschehen) und man Ihm als dem höchsten Ober-Haupt einig Juramentum deswegen zuzumuthen, Bedencken getragen, Ihre Römisch-Kayserliche Majestät den gesamten Städten, mit versiegelten Reverfen, (wie obige Reverfales, sub Lit. I. & K. zu vernehmen geben) deswegen allergnädigste Versicherung zu thun, in keine Difficultät gezogen. Hinwiederum haben Ihre Römisch-Kayserliche Majestät, wann sie in Dero und des Heiligen Reichs Rahmen, auf unterthänigstes Ersuchen, einen Ober-Land-Vogt setzen wollen, solches durch ein Präsentations-Schreiben den Städten insgemein ankündigen lassen, worauf der präfentirte Ober-Land-Vogt sich in die Stadt Hagenau verfüget, und allda in Beywesen gesamter Städte Rathsch-Borhschaffren, auf dem Rath-Haus bey offener Thüren, auf einen gewöhnlichen Revers, dem alten gleichlautend, so durch denselben besiegelt wird, mit erhobenen Fingern geschworen, und selbst Pflicht gethan, folgendes zu einer jeden Stadt ungerislet, und solche nach jeder derselben Herkommen, im Rahmen Römisch-Kayserlicher Majestät und des Reichs, wiederum angenommen.

- Und obwohln des Leiblichen Eyds, auch persöhnlichen Umreisens, wie bey Erb-Herzog Leopoldo, ein oder der andere Ober-Land-Vogt, aus erheblichen und vordringenden Ursachen, auf der Kayserlichen Majestät und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Begehren geschehen, erlassen: Ist doch solches anders nicht, als gegen Reverfalen besag (Lit. O.) daß solche Erlassung künfftig dem alten Herkommen unnachtheilig seyn sollte, eingewilligt und nachgegeben, und dann darauf durch eigens abgeordneten Erb-Herzoglichen Commissarium den Herrn Grafen von Helffenstein ic. laut Formulæ Juramenti (Lit. P.) in dessen eigene Seel geschworen worden.

Nachdem nun der Ober-Land-Vogt seine Schuldigkeit geleistet, und das Herkommen hinc inde observirt, wird er von der Stadt Hagenau, im Rahmen der übrigen Städte befragt, ob er nicht einen Unter-Land-Vogt, so Stammens und Rahmens, von des Heiligen Reichs wegen benennen wolle? So der ernannt wird, begehret die Stadt Hagenau von selbigem, nach gestättem Eyd, daß solcher von der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs wegen, der Stadt Hagenau einen Schultheissen benennen wolle, der dann auch seinen Revers hndet, besiegelt und darauf schworet: Andere und mehrere præter Protectionis Officia und Berrichtungen stehen einem Fünffter Theil. Ober-

1647
Dec

Q.

Ober- oder Unter-Land-Vogt bey den 10. Erbaren Reichs-Städten nicht zu, wie solches aus den jeweiligen Ober-Land-Vogtschen bereits oballegirten, und dann des Herrn Dominici Vigilii, Grafens zu Spaur, 1c. letztern Unter-Land-Vogts Revers (Lit. Q.) umständlichen zu ersehen, und hat dabeneben der Land-Vogt oder dessen substituierter Unter Land-Vogt und Rätthe, mit den Städten; noch hingegen die Städte mit ihnen nichts zu thun, allein, wann die gewöhnliche Raths-Änderungen vorzunehmen, wird einem Unter-Land-Vogt darzu denunciert, kommt er, so geschichts in seiner Gegenwart, wo nicht, fährt man in ein als andern Weg fort, deme dann auf sein Erscheinen, dem alten Herkommen nach, zu Colmar fünf, und seinen Dienern 1. Goldgulden verehrt und geliefert werden, 1c. Welches also das Amt und Verrichtung eines Land-Vogts zu Hagenau ist.

1647
Dec

Quaestio III.

Anlangend die dritte Frag, werden sonder Zweifel, heut zu Tag sowohl, als hievor in denen, wider Hagenau, Rosheim und Türckheim, am Kayserlichen Cammer-Gericht einkommnen Producten, ohnbegründte, zu weiterer Extension der Land-Vogtey ausschlagende Judicia hin und wieder noch hoffen, indeme man vorzugeben sich nicht geschueet, daß erstgedachte Städte, mit dem nutzbaren Eigenthum, dem höchstblöblichen Hause Oesterreich 1c. zuständige, verkauffte, tradirte, und daher von des Speyerischen Cammer-Gerichts Jurisdiction eximirte Städte, auch Oesterreich ihr Landes Fürst, Herr und Oberer seye.

R.

Andere werden zwar zugeben, daß weyland Kayser Sigismundus in Anno 1413. zu besserem Schuß und Schirm der 10. Städte, um der obgedachten vielfältigen Einfälle willen, so aus benachbahrten Orten erfolgt, solcher Reichs-Land-Vogtey, Pfalz-Gräf Ludwigen 1c. als nächstgeessenem Reichs-Fürsten, zum Schuß-Herrn und Land-Vogt verordnet, habe aber zugleich auch neben der selben die jährlich, Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Reich fallende Reichs-Steur, Pfandsweiß überlassen, wohero dem höchstblöblichen Hause Oesterreich 1c. eine mehrere Gerechtsame, als allein das merum Jus Advocatiae zugewachsen seye. Welchen man Städtischer Seiten aus Briefflichen Verwahrungen nicht bergen kan, daß bñstet gedachte Reichs-Städte bereits Anno 1321. von Ottone Austriaco, Vicario Imperii und Land-Vogten im Elsaß, reverfalerter (wie bey obangezogenen Deplagen (Lit. A.) zu befinden) versichert, auch von Carolo IV. Anno 1347. (Lit. G.) also bey nahe 90. Jahr vor der vermeinten Verpfändung, sonderlich begnadet worden, von dem Reich nimmer verändert, veralienirt, noch verpfändet zu werden, auch solches aleich in folgendem 1348. Jahr, per speciale Privilegium cassatorium (Lit. R.) wiederholer, worinn alle, diesem zuwider ausgebrachte Brieff, allerdings cassirt und aufgehoben werden.

Deme auch zufolg, Kayser Sigismund selbst, auf beschehene unterthänigste Remonstracion, daß es der Reichs-Städte freyem Stand, und bisherigen Kayserlichen Privilegiis zuwider, sich die Änderung allergnädigst belieben lassen, massen dann den Städten durch sonderbare Revers de Anno 1414. 1418. 1425. und 1433. theur versprochen worden, sie, die Verein-Städte (wie bereits in der 1. Quaestio gedacht) nicht zu verseyen 1c. noch zu ewigen Zeiten gestatten, damider gethan zu werden; dagegen auch die Städte sich hinwider gegen Ihrer Majestät reverfirt, sich von dem Heiligen Reich nimmer verseyen, noch veräußern zu lassen.

S.

Damit auch der Ober- noch Unter-Land-Vogt einige Superiorität nicht zu schöpfen, sondern in ihren Schranken sich einzuhalten, Anlaß hätte, hat Kayser Sigismund, wie bereits oben eingeführt, die in die Land-Vogtey Hagenau gehdrige Unterthanen der 41. Dorffschafften, der ungewöhnlichen Steuern und Beschwerden halben, der Stadt Hagenau, wider den Land-Vogt zu schirmen anbefohlen, auch in Anno 1425. (Lit. S.) die Städte sonderlich befreyet, daß, so ein Land-Vogt an ein oder andere Stadt der Land-

1647.
Dec.

Land-Vogtey Zuspruch hätte, solches vor den übrigen Städten austräglichenthum; da es aber gesamte Städte berühren würde, alsdann es für Ihre Majestät oder einen Römischen König einkig gebracht werden müste: dessen alles es nichts bedrfft hätte, wo einige Vorhänßigkeit oder Jurisdiction dem Ober- oder Unter-Land-Vogt je mahln zugestanven wäre.

1647.
Dec.

Wie nun nicht zu vermuthen, daß Kayser Sigismundus, Caroli IV. Privilegiis entgegen, die Städte mit etwas habe beschwehren wollen noch können, also haben auch die bisher gewesene Reichs Ober-Land-Vogte deren geleisteten Eyden und von sich gegebenen Reversalen, wie solche von Herzogen Otto von Oesterreich ꝛ. bis auf Erz-Herzogen Leopolden ꝛ. nach und nach erfolget, zuwider, sich einiger Jurisdiction, Superiorität, Juris supremi Domini, oder Pfandschafft ꝛ. nicht anmassen dörsen. Dahero auch die obangeregte, von einem oder andern, procuratorio ingenio hievor ausgestossene. Kayserlicher Majestät von denen gesamten 10. Reichs Städten unter dem 7. und 17. Martii 1615. höchlich beklagte Verüchtigungen, von denen Herren Kayserlichen Commissariis, auf die Advocatos und Procuratores causa allein gewiesen, und daß solches ihrer hohen Herren und Principalen Meynung und Intencion zuwider seye, sich öffentlich erkläret haben.

Welche Reichs-Land-Vogtey dann, also nun über 300. und mehr Jahr hero, gleichsam Contractis-wiß, certis pactis & conditionibus, mit ihrer Maas, von Kayser zu Kaysern successivè unzerrüttet, continuiert und so genau observiret worden, daß weyland König Friderich ꝛ. Anno 1450. als Pfalz-Grav Ludwig, Churfürst, Todes verfahren, an die besagte Städte geschrieben und begehret, Ihrer Majestät Copias zukommen zu lassen, wie sich ein Ober-Land-Vogt gegen ihnen verschreiben soll, sich gnädigt wissen zu richten: und als nachgehends in Anno &c. 1520. Kayser Maximilian, von solchem Herkommen um etwas abgewichen, da Ihre Majestät setzen lassen, die Uebernehmung sollte Pfalz-Grav Philipsen an seinem Pfand-Rechten ohnmachtseilig seyn, haben es die Städte, als ihren Privilegien entgegen, widersprochen, und sich der Huldigung entschuldigt, und damit erhalten, daß selbige Clausula geändert, und in dem ertheilten Revers die Erklärung erfolgt, daß Ihre Majestät niemahln gemeint gewesen, sie wider ihr Herkommen zu beschweren, sondern wiederholend versprochen, sie vom Reich nicht zu versetzen und zu verpfänden: auch allen Reversalen expresse einverleibt, daß diese Land-Vogtey nicht als eine Pfandschafft verwalter werde, sondern die Städte frey, und in ihrem ohnmittelbaren Stand verbleiben sollen, inmassen auch alsbald darauf in Anno 1565. Kayser Maximilian der Andere, Erz-Herzog Ferdinanden Dero Herren Bruder, zum Ober-Land Vogt dargegeben, bey dem zwar auch anfänglich von dem alten Herkommen etwas abgewichen: es haben sich aber Ihre Majestät auf der Städte sonderbare beschehene Abordnung, und gethane Remonstraciones, des Herkommens berichten, und zu Veränderung des Gehorsams-Brieffs alsobalden allernädigt bewegen lassen; worauf die vorige überschiebt, und als den alten ungleich geändert, und man nachgehends, bey dem alten Herkommen verblieben, und in allen vorgangenen Actibus Praesentationis, sich den alten üblichen Formen gemäß, verhalten, bis in Anno 1606. da Erz-Herzog Maximilian zum Land-Vogt vorgeschlagen, und sich dieser Mangel zeigte, daß derselbe, als von Römisch-Kayserlicher Majestät und andern Dero geliebten Herren Brüdern und Vettern, Erz-Herzogen zu Oesterreich ꝛ. gemächtiger Regierer der Ober- und Unter-Oesterreichischen Landen präsentirt. Sodann auch Ihre Durchlaucht vor der gegebenen und empfangenen Pflicht, das Wort (getreu) gebraucht, im Revers-Brieff auch dieser §. ausgelassen worden: Wir versähen und bekennen auch mit diesem Brieff, daß uns der Meister, der Rath, die Zunfftmeister zu Hagenau, Colmar, Schlettstatt ꝛ. nicht in Pfands-weiß gebuldet und geschworen haben ꝛ. Es ist aber auf beschehene Abndung, daß man nemlich durch diese Formal, die Städte successivè zu den Border-Oesterreichischen Landen zu ziehen unterstehen möchte, dazu sie sich niemahlen verstanden noch annoch verstehen könten, alles geändert, und bey der alten gewöhnlichen Form gelassen worden.

1647.
Dec.

Gestaltten dann, weder das höchstblühliche Haus Oesterreich ic. noch Chur-Haus Pfalz, von deme solche Reichs-Land-Vogtey, (wie hieoben Qu. 1. angeregt) zu wiederholten mahlen verwaltet worden, einige Superiorität, vielweniger erbliche Nachfolg jemahlen präcedirt, noch Städtischer Seiten bekant oder nachgegeben worden, und zwar so genau beobachtet, (welches nicht wenig merckwürdig) daß, als nach Christelichstem Ableben Kayfers Rudolphi II. der zuvor von Ihrer Majestät präsentirte Ober-Land-Vogt, Erb-Herzog Maximilianus zu Oesterreich ic. nach beschehener Election Kayfers Matthia, ohne vorhergehene anderweitig und neue Präsentation, seine Ober-Land-Vogten-Stelle zu continuiren vermeynt, dazu auch damahlig Kayserliche Majestät mit Confirmation vorig beschehener Präsentation, durch Dero hochansehnliche Herren Commissarios, starcke Erinnerung thun lassen, solches die Erbahren Reichs-Städte dem üblichen Herbringen zuwider befunden, und sich des Beyspiels Pfalz-Gräf Ludwigen, welcher unter Kayser Sigismundo Anno 1437. und auf dessen Absterben, von Kayser Friderich 1440. wiederum de novo präsentirt und verordnet worden, bedient, auch daß durch eines Römischen Kayfers Ableben, alle dahier dependirende Commissiones gefallen, und deswegen Ihrer Durchlaucht ic. vor anderweitig gebührender Legitimation, vorgehender Präsentation, und herkommener Pflicht-Leistung, hierunter ohne Präjudiz nicht willfahrt werden könnte, sich auch bey den Herren Commissariis, so kräftig und mit solchem satten Grund entschuldiget, daß denen Städten vöblig forderst mit neuer Präsentation, und gewöhnlichen Reverfen begegnet, und sie, daß sie also standhaftig bey ihrem Recht verbleiben, wie auch anders mehrmahlen beschehen, von den Herren Kayserlichen Commissariis, als des jetzt noch lebenden Herrn Bischoffen zu Speyer ic. und Graffen von Zollern, Fürstlicher Gnaden und Gnaden, selbst gelobt worden.

1647.
Dec.

Worauf seither, bey der Fürstlichen Durchlaucht ic. Erb-Herzog Leopolden Präsentation, einige weitere Difficultät sich nicht erregt, sondern ist dieses ohnzweiffelsbahr, daß, wie der Ober-Land-Vogt von der Kayserlichen Majestät ic. auf der Reichs-Städte gehorsames Ansuchen verordnet, sie im Rahmen des Römischen Reichs zu schützen und zu schirmen, auch sie bey ihren Privilegiis handzuhaben: Sonderlich auch ein jeder Ober-Land-Vogt die Pflicht zu leisten erstlich obligirt, und darauf allererst auch die Städte die Schuldigkeit dem Herkommen nach erweisen. Daß also weiter Recht nicht, als ein Jus Advocatiæ oder Protectionis, ohne einige Superiorität oder supremi Dominii Jure, zum wenigsten aber die erbliche Nachfolge, oder transmissio ad hæredes, daraus inferiret oder geschlossen werden könne, indem die Juramenta, secundum naturam actus, cui adjiciuntur, zu interpretiren, und gar nicht ultra intentionem agentium, aut ultra terminos promissionis zu extendiren.

Und obwohl dafür gehalten werden möchte, diese Land-Vogtey erstrecke sich über die Schut- und Schirms Verwaltung, auch so fern, daß ein Ober-Land-Vogt, gleich wie bey übrigen Rasten, oder andern Vogteyen Herkommen, die gewöhnliche jährliche Land- und Reichs-Steuern, wie auch übrige Kayserlicher Majestät zuständige Gefälle einzuziehen, Rechnung abzuhören ic. und also etwas commodi sich anzumassen befugt sey, so ist doch Reichs kundbahr, daß ernannte Reichs-Steuern und andere Gefällen, von denen Reichs-Städten, so per Contractus, merita & alios titulos, sich selbiger noch nicht vöblig entlediget, Niemanden, als gegen Ihro Römisch-Kayserlicher Majestät Quittung eingehändiget worden, so gar, daß zu Zeiten Kayfers Friderici III. da neben der Land-Vogtey, auch der Städte jährliche Reichs-Steuer, Pfalz-Graff Friederichen gegen dessen Quittung zu lieffern, den Städten zugemuthet worden, die Reichs-Städte, mit Anziehung ihrer Befreyung, daß weder sie, noch deren Stadt-Steuer, zu ewigen Tagen vom Heiligen Reich nicht versetzt, noch jemand in Pfandts-weiß übergeben werden sollten, erhalten, daß dessentwegen ein sonderbahrer Revers ertshellet worden. Anno 1464. (Lit. T.)

T.

1647.
Dec.

Als auch tempore Caroli V. 1531. nachdem die Land-Bogten beständig zuver vom Römischen Reich mit Land-Bogten versehen gewesen, sonderlich Erzhertzog Ferdinand, Ihro Majestät Herr Bruder, Ober-Land-Bogt war, Ihre Majestät mit Einwilligung hochgedachten Ferdinandi, Ungarischen und Böhmischen Königs, die Land-Bogten, vermöge getroffenen Vertrags, Pfalz-Graff Ludewigen ꝛ. dem IV. übergeben, und den vereinigten Städten durch Schreiben und sonderbare Kayserliche Commissarios zuentbothen, daß Ihro Kayserliche und Königl. Majestät die Land-Bogten Pfalz-Graff Ludewigen ꝛ. gleich solche das Höchst-löbliche Haus Oesterreich ꝛ. innen gehabt, wie auch dessen Erben völig überlassen: Dabey auch sonderlich die Reichs-Steuern, so sie jährlich auf Kayserliche Quittung geliefert, und hinführo auf hoch-gedachtes Pfalz-Graffen Quittung überlieffern sollten; allemassen es zu Zeiten Kayser Sigismundi auch gesucht worden, ꝛ. haben sich gesammte Städte, so eben dazumahl zu Hagenau versammelt gewesen, sich sowohl des ange-regten Particular-Vertrags, als auch dieser den bisherigen Reversen und Kayserlichen Begnadigungen wiederigen Zumuthungen opponiret, und sich rotunde erkläret, falls nicht ein Kayserlich Befehl-Schreiben dem alten gleich, und auf die alte Form gerichtet, ausgewürcket, daß sie sich dazu keines weges versehen könnten; und ob zwar von den Herren Commissariis, da sie nur solches beobachten wollten, Revers anerbothen, daß, falls kein ander Befehl bey Kayserlicher Majestät ausgebracht würde, der ganze Actus nichtig gehalten werden sollte, seynd die Städte jedoch darauf beharret, daß sie ehender sich nicht zu bequemen wüsten, es würde dann der Befehl von Ihro Majestät der alten Form gleich gefertigt, wie auch erfolget, und darauf der actus Præsentationis, mit Leistung gewöhnlicher Pflicht und Gegen-Pflicht angestellet worden.

1647.
Dec.

Gleicher gestalt als Erzhertzog Maximilianus, auf Ableben Rudolphi II. in Nahmen sein und übriger Oesterreichischer Linie, die Reichs-Steuer, bey vacirender Kayserlicher Regierung, als ein Pfand, von den vereinigten Städten erfordert, und selbige in Hagenau zu erlegen begehret, haben die Erbaren Reichs-Städte sich dem mit Cyfer wiedersehet, und sonderlich beygebracht, daß solche Reichs-Steuer, als die immediate dem Römischen Reich in recognitionem Immediatæ Superioritatis gehörrig, niemahln dem Haus Oesterreich Pfandts-weis übergeben worden: Sondern sie mit Kayserlichen und Königl. Privilegiis begabt, daß dieselbe zu ewigen Zeiten vom Reich nicht verändert oder verpfändet werden könnten; die jeweilig erteilte Revers auch deswegen gute Maaß gaben. Darauf dann Aenderung erfolget, und solche Reichs-Steuer beständig gegen der Kayserlichen Quittung, laut Beylage (Lit. V.) dem Reichs-Pfenning- oder Zins-Meister eingelieffert worden.

V.

Weil sich nun hieraus und für sich selbst klar ergiebet, nicht allein, daß die Kayserliche Majestät selbst, vermöge der geschwohrnen Wahl-Capitulation, auch durch die von Fall zu Fall beschene Confirmationes Privilegiorum, die 10. Reichs-Land-Bogten-Städte, außer Dero und des Heil. Reichs-Handen zu veräußern, oder anderer fremder Superiorität keines weges zu übergeben, verbündlich reversiret: Sondern daß auch dem Höchst-löblichen Haus Oesterreich, ꝛ. quatenus tali, einig Jus Superioritatis, oder Obrigkeitliche Gerechtsame nicht, wohl aber und allein das merum Jus Advocatiæ, & quidem Sacræ Cæsareæ Majestatis & Romani Imperii nomine, und dieses zwar gar nicht, als per se transitorium, ad hæredes Scenissimæ Domus Austriacæ: sondern so lang es dem jeweiligen Römischen Kayser belieben, und von demselben die Præsentationes erhalten werden, gebühren thue, vielweniger daß Höchst-gedachtem Erzfürstlichen Hause Oesterreich, gegen Erhebung einer Summa Geldes, neben deren zuständigen Vorder-Oesterreichischen Landen, auch solche Reichs-Land-Bogten, oder des Römischen Reichs Schutz- und Schirms-Gerechtigkeith zu enteäußern, zustehet, oder auch sich sothaner Protections-Alienation mehr-wohlerwehntete Erbaren Reichs-Städte, deren von sich nun etliche Secula hero reciproce ausgehandigten und wiederholten Reversalien zuwieder, beypflichten, oder kraft tragender Eyden

1647.
Dec.

Eyden der Posterität zum Nachtheil untergeben können: Bedorab, da anjeho die Ober-Land-Vogts Stelle ohne das, seither des letzteren Herrn Ober-Land-Vogts, und der Kayserlichen Majestät Ableiden selbst, vacirend, und alle von voriger Präsentation herrührende Jura dadurch expiriret und erloschen, und sich also höchst-ernanntes Haus Oesterreich ic. des Orts einig erblich Rechts keines wegess anzu-massen befugt: *Quicquid enim non est transmissibile ad haeredes, nec id effi-cibile est, secundum jura vulgata.*

1647.
Dec.

So hat man billig die allerunterthänigst und unterthänige Zuversicht zu schöpf-fen, da dieses Geschäft, vermittelt des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, der Kayserlichen Majestät beweglichen, neben der auf sich tragenden schweren, den ge-samten Reichs-Ständen billigst höchst angelegenden Consequenz, remonstrirer, und Sie der bisherigen Reichs-kündlichen Observanz genugsame Information erlangert würden, daß Sie sich hiernächst allergnädigst resolviren, und diese zehn Reichs-Städ-te, an statt jeweilig getreuer Beysetzung, durch Aufbüdung ausländischer, zu des Römischen Reichs Schmäherung gereichender Protection, oder deren besorglich wei-terer Extension, also nicht gemeynen: Sondern vielmehr Dero Vorsahren im Reich höchst-lobbliche Fußtapffen ergreifen, und dasern sie diese Reichs-Land-Vogtey, wie mehrmahlen geschehen, nicht bey Ihren und des Heil. Reichs Händen zu behalten Wil-lens, solche jedoch weder in fremde Hand, denen vielfältig Ihrer Herren Vorsahren Ge-horsams-Briefffen und Rerverlen zuwieder, kommen, noch auf sie ein mehrers, als das hergebrachte Jus Protectionis, der Formulæ juramenti reciproci, als basi & fundamento rei nach, extendiren zu lassen, allergnädigst geneigt seyn werden, als welche dahin expresse gerichtet, daß die Städte der Land-Vogtey, nicht dem Land-Vogt für seine Person, oder als einem Erb-Herzog zu Oesterreich ic. sondern im Rahmen des Römischen Reichs, gehorsam seyn sollen, ziemlicher Dingen, wie das gewöhnlich, und von altem Herkommen, und dazu allein die Zeit über, allweil er Land-Vogt seyn wird.

Dahero dann auch die Obligatio ex Juramento, nicht dem Land-Vogt für sich, sondern dem Römischen Kayser und dem Heil. Reich durch ihn, den Land-Vogt, acquiriret; Neben dem dieses richtig, daß ein blosser Schutz und Schirm, oder auch andere particularia Jura, dem Patrono oder Protectori keine Jurisdictionem einführen: *Clientes enim non efficiuntur subditi, licet se alterius protectioni submittant, sed manent in ordinaria Jurisdictione:* Und kan also dahero der Land-Vogt oder Schutz-Herr keine Landesfürstliche Obrigkeit einführen, weilen sondersich die Reichs-Städte, gleich andern des Heil. Reichs Ständen, Jura Territo-rialia, oder Landes-Herrlichkeit, und Imperium Autocraticum erlangert, und biß daher, non obstante Jure Advocacia, dabey ohne Eintrag ruhig gelassen. Da-her dann weiter zu inferiren, weil das Haus Oesterreich ic. ja auf die Städte der Land-Vogtey so wenig, als auf die übrige im Elsaß gelegene Reichs Stände und Prä-laten, welche gleichförmige Protection genossen, (massen in specie von dem Herrn Prälaten zu Münster im St. Gregorien Thal aus der Beilage gedachter Reichs-Stadt Münster ertheilten Reverss, (Lit. W.) sich befindet,) sonderlich durch Ablei-ben der Kayserlichen Majestät, und des letztern Herrn Land-Vogts expiriretem Schirm-Rechten, nun mit Fug das wenigste nicht zu prä-tendiren, indem aller Gewalt, biß zu anderweitiger Bestellung der Land-Vogtey, und Leistung der Formalien, in der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Händen verbleibet ic. Zumah-len auch diese obgemeldte Überlassung der also genannten Superiorität, sonderlich ohne der Clientum Belieben, *cum ne subditi quidem inviti in extraneos alienari possint.* Mager. d. Advocat. cap. 9. numer. 124. & sqq. kräftiglich keines wegess beschehen können. *Nemo enim plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet, &c.*

Was die zur Land-Vogtey gezogene Dorffschafften betrifft, läßt man dieselbige

1647.
Dec.

zu der Kayserlichen Majestät Disposition gestellet seyn, solche ihrem allernädigsten Belieben nach, mit deren Einkommen und Gefällen, jedoch ohne Präjudiz der besagten Reichs-Städte, mit den Erzfürstlich-Oesterreichischen u. benannten Landen zu übergeben. Wie aber mit den Reichs-Ständen es eine ganz andere Beschaffenheit, und das geringste Gefälle, viel minder die gewöhnliche jährliche Reichs- oder Stadt-Steuer, und andere Gefälle, einigem Ober- oder Unter-Land-Vogt jemahln, als im Rahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät und gegen Einhändigung Dero Quittung, gefolgt, weniger eine Superiorität oder Jurisdiction von ihnen, ausser den angezeigten geänderten Fällen, angemasset worden:

Also stehet man billig in der tröstlichen Hoffnung, es werde bey dem endlichen Schluß der Königlich-Französischen Satisfaktion, sowohl durch der Kayserlichen Majestät u. hochansehnliche Plenipotentiarios, als deren von des Heil. Reichs wegen, dabey hoch-verpflichteten und interessirten Chur-Fürsten und Ständen, solche Erläuterung und Vorsehung geschehen, daß die zehen Städte vor aller Extension des Juris Advocatiae, oder Land-Vogtey-Rechtens, gänzlich gesichert, oder welches zu Abschneidung künftigen Disputats, Zerung und Mißverständes, der kürzeste und allerbeste Weg, davon, zumahl bey jegmahliger Vacanz, gänzlich eximiret mit neuen ausländischen Land-Vogten verschonet, und an statt des, von der Land-Vogtey je-weilen genossenen Schirms, an des Heil. Reichs Executiones und andere heylsahme Ordnungen, Constitutiones und Satzungen verwiesen werden mögen; mit welchen sie sich ohne weitere Special-Protection gern ersättigen, und als getreue Mit-Glieder und Stände bey dem Heil. Römischen Reich und dessen jeweiligen Ober-Haupt, wie von ihren Vorfahren her, libblichen hergebracht, also auch in getreuester Devotion beständig verharren, und an ihrer obgelegenen Schuldigkeit das wenigste nimmer ermangeln lassen wollen.

Beilage Lit. A.

Revers Ottonis, Herzogen zu Oesterreich, u. als des Heil. Reichs Ober-Land-Vogten, unter Kayser Ludovico Bavaro, Anno 1331.

Wir Otto, von Gottes Gnaden, Herzog zu Oesterreich und zu Steyr, u. Verjähren und thun kund offenbarlich mit diesem Brieff, allen denen die ihn ansehen oder lesen hören, daß Wir durch sondere Gnade, die Wir haben zu der Stadt Colmar, die Uns geschworen hat, gelobt und verheissen haben, den Weisen, bescheidenen Leuten, dem Schultheissen, dem Rath, und den Bürgern gemeinlich daseibst, daß Wir ihnen stets haben wollen und behalten alle die Freyheit, Rechte, Gnad, und alle ihre Brieffe und gute Gewohnheit, die sie von Kaysern und Königen hergebracht haben, und sonderlich alle die Gnade, die ihn unser lieber Herr Kayser Ludewig von Rom, in Königlich-her oder in Kayserlicher Gewalt gegeben hat, und sollen ihn die mit nichten übertreten, und sollen sie getreulich versprechen und fürdern an aller statt, als ein getreuer Pfleger des Heil. Römischen Reichs, und sollen auch das thun, wann unser Vicariat-Amt angeht: und das zu einem Urkunde, geben Wir ihn diesen Brieff, versiegelt mit Unserem Insiegel. Der ward geben zu Nürnberg, Zinsstag nach unsers Herrn Leich-nams-Tag, da man zählt von Christus Geburt, Dreyzehnhundert, darnach in dem Ein und Dreyßigsten Jahr.

Lit. B.

Revers Pfalz-Graff Ruprechts, u. Ober-Land-Vogten unter Kayser Carlu dem IV. Anno 1354.

Wir Ruprecht, von Gottes Gnaden, Pfalz-Graff bey Rhein, des Römischen
 Fünffter Theil. Hh Reichs

1647.
Dec.

1647.
Dec.

Reichs Obrister-Truchfäß, Herzog zu Bayern, Vicari in Teutschen Landen, und Land-Vogt in Elßaß. Bekennen und offenbahren mit diesem Brieff, daß Wir den Ehrbaren, Weisen Leuten, dem Rath, den Bürgern gemeinglichen, und der Stadt zu Collmar, alle Freyheit, Recht und gute Gewohnheit, und alle ihre Brieffe die sie hat von Kaysern und von Königen, und besunderlichen die Brieffe und die Gnade, die sie hat von Unserm gnädigen Herren, den Römischen König Carlen und König zu Böhmen, wollen stets halten und nicht überfahren, ohne alle Argliste, dieweil Wir Unseres ehegenannten des Römischen König Carls Vicari sind, und wäre es, daß sie jemand davon dringen wölte, daß wir sollen Wir sie getreulich schirmen, ohne Gefährde, ausgenommen Unserm obgenannten Herrn König Carl. Mit Urkunde dieses Brieffs, versiegelt mit Unserm hangenden Insegel, der geben ist zu Schlettstadt am Mittwoch nach St. Nicolaus Tag, da man zählt, von Christus Geburth Dreyzehnhundert Jahr, und darnach in dem Vier und Funffzigsten.

1647.
Dec.

Lit. C.

Revers Pfalz-Graff Ludewigen, ꝛ. unter Kayser Sigismundo,

1437.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden, Pfalz-Graff bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz Truchfäß, Herzog in Bayern und Land-Vogt in Elßaß. Ihun kund allerhöchlichen mit diesem Brieff, als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Sigmund, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien, ꝛ. König, Unser gnädigster lieber Herr, Uns von seinen Gnaden, die ehegenannte Land-Vogtey im Elßaß empfohlen, und ganze Macht geben hat, des Reichs Städte in Elßaß einzunehmende und zu empfangende. Und dann Uns die Ehrbaren, Weisen, Schultheiß, Burgermeister, Räte und Zunfft-Meistere zu Colmar, gehuldet und geschworen haben, als andern Land-Vogten, und nachdem das ihre Gewohnheit und Herkommen ist: So haben Wir gelobt und verheissen, geloben und verheissen, mit Krafft dieses Brieffes, bey unserm geschwornen Eyde, den Wir der Stadt Collmar gethan haben, sie zu schirmende und zu habende, getreulich, als fern Wir mögen, und sie lassen bleiben bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten, als Wir sie funden haben, und bey allen ihren Handfesten und besiegelten Brieffen, die sie haben von Römischen Kaysern und Königen, seliger Gedächtniß, und sonderlich die sie haben von unserm obgenannten gnädigen Herren, dem Römischen Kayser, alldieweil Wir die Land-Vogtey inne haben, ohne alle Gefährde. Wir verjehen auch, und bekennen Uns mit diesem Brieff, daß Uns der Meister, der Rath und die Zunfftmeister zu Collmar, von Unserm vorgeannten gnädigen Herrn des Kayfers wegen, nicht in Pfandtweiß gehuldet und geschworen hant, und haben uns nur geschworen in alle die Weise, als sie andern Land-Vogten unsern Vorfahren gehuldet und geschworen haben. Etlich haben Wir gelobt und geschworen, daß Wir keinem unserm Diener, noch andern, um Dienste noch von andern Sachen wegen, Brieff noch Schuld geben sollen, darum sie die Stadt Collmar, oder die Leute so dazu gehören, ansprechen mögen, oder darum an sie besonders, oder mit andern Städten in Gemeinschaft nicht zu forderende, in keine Weise, ausgenommen alle Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffes versiegelt mit Unserem anhangendem Insegel, der geben ist zu Collmar auf St. Michaels Tag des Heil. Erz-Engels, nach der Geburth Christi, Dreyzehnhundert Sieben und Dreyßig Jahre.

Lit. D.

Revers Ferdinandi Erz-Herkogen zu Oesterreich, ꝛ. Ober-Land-Vogts in Elßaß, unter Kayser Maximilian dem Andern, ꝛ. 1566.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden, Erz-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Bur.

1647.
Dec.

Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Luxemburg, zu Wirtemberg, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, gefürsteter Graff zu Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfirth, zu Kyburg und zu Gdrig, Land-Graff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau, und zu Salins. Bekennen, als Uns der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Maximilian der Andere, Römischer Kayser, Unser allergnädigster, freundlicher Herr und Bruder, aus mercklichen Ursachen, Ihro Kayserliche Majestät dazu bewegend, befohlen, Ihrer Kayserlichen Majestät ꝛc. und des Heil. Reichs Land-Vogtey Hagenau im Untern Elsaß, in massen und weiß vorige Ober-Land-Vögte dieselben innen gehabt, nun fürbaß von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs wegen, auch als Ihrer Majestät und des Heil. Reichs Land-Vogt innen zu haben, zu gebrauchen, zu schützen und zu schirmen; Daß Wir demnach einen gestabten Eyd mit aufgehobener Hand, leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das wissentlich, in krafft dieses Brieffes, daß Wir die Ehrfahme, Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Junfftmeister der Stadt Collmar, so in gemeldte Land-Vogtey gehörig, wollen schützen, schirmen und befrieden, vor allem Unrecht und Gewalt, als fern Wir können und mögen; Auch haben Wir zugesagt, daß Wir sie wollen lassen bleiben, bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden, guten Gewohnheiten, und bey allen ihren Handfesten und besiegelten Brieffen, die sie haben von weyland den Römischen Kaysern und Königen, seligster Gedächtniß; Und Wir verheissen auch, daß Wir keinem Unserem Diener, noch anderen, einige Frey-Brieffe oder Schuld geben sollen, weder um seinem Dienst, noch von anderer Sachen wegen, darum sie die Stadt Collmar, oder die Leute so dazu gehörig, ansprechen mögen, oder pcht darum an sie besonders, oder mit andern Städten in Gemeinschaft, zu erfordern, in keine Weise, ausgenommen alle Gefährde. Wir verjahren auch und bekennen Uns mit diesem Brieff, daß Uns vorgemeldte Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Junfftmeister der Stadt Collmar, von hoch-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät wegen, nicht in Pfandes- sondern nur in aller Weise, als sie andern Ober-Land-Vögten, Unsern Vorfahren gethan, gehuldet und geschworen haben; Mit Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit Unserem anhängenden Insiegel. Geben auf dem Röniglichen Schloß Prag, den Siebenden Tag des Monats Januarii, nach der Geburt Christi im Funffzehnhundert und Sechs und Sechzigsten Jahr.

Ferdinand.

Lit. E.

Revers Erzh-Herzogs Maximiliani zu Oesterreich, ꝛc. unter Kayser Rudolphem Andern, ꝛc. 1605.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden, Erzh-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Wirtemberg, ꝛc. Administrator des Hochmeistertums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Graff zu Hapsburg und Tyrol, ꝛc. Bekennen, als Uns der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Rudolph der Andere, Römischer Kayser, Unser gnädigster, freundlicher geliebter Herr und Bruder, aus mercklichen Ursachen Ihro Kayserliche Majestät dazu bewegend, befohlen, Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Land-Vogtey Hagenau in Unterem Elsaß, in Maas und Weise vorige Ober-Land-Vögte dieselben innen gehabt, nun fürbaß von Ihro Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs wegen, auch als Ihrer Majestät und des Heil. Reichs Ober-Land-Vogt innen zu haben, zu gebrauchen, zu schützen und zu schirmen. Daß Wir demnach einen gestabten Eyd, mit aufgehobener Hand, leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das wissentlich, in krafft dieses Brieffes, daß Wir die Ehrfahme, Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Junfftmeister der Stadt Collmar, so in gemeldete Land-Vogtey Hagenau gehörig, wollen schützen, schirmen und befrieden, vor allem

Fünffter Theil.

Hh 2

lem

1647.
Dec.

lem Unrecht und Gewalt, als fern Wir können und mögen: Auch haben Wir zugesagt, daß Wir sie wollen lassen bleiben bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden, guten Gewohnheiten, und bey allen ihren Handfesten und besiegelten Brieffen, die sie haben von weyland den Römischen Kaysern und Königen, seligster Gedächtniß, und Wir verheissen auch, daß Wir keinem unserm Diener, noch andern, einen Frey-Brieff oder Schuld geben sollen, weder um seinen Dienst, noch von andern Sachen wegen, darum sie die Stadt Collmar, oder die Leute so dazu gehörig, ansprechen mögen, oder nicht darum an sie besonders, oder mit andern Städten, in Gemeinschaft zu fordern, in keine Weise, ausgenommen alle Gefährde. Wir verjahren auch, und bekennen Uns mit diesem Brieff, daß Uns vorgemeldte Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Junfft-Meister der Stadt Collmar, von Hochgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät wegen, nicht in Pfandts- sondern nur in aller der Weise, als sie andern Land-Vögten Unseren Vorfahren gethan, gehuldet und geschworen haben. Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit Unserem anhangenden Inseigel. Geben zu Innsbruck, den achtzehenden Tag Monaths Novembr. Anno Sechzehnhundert Fünff.

1647.
Dec.

Maximilian.

Lit. F.

Revers Erz-Herzogs Leopoldi zu Oesterreich ic. Ober-Land-Vogten unter
Kayser Ferdinando dem Andern, ic. Anno 1620.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Bischoff zu Straßburg und Passau, Administrator beyder Fürstlichen Stiffter, Murbach und Luders, Land-Graff zu Tyrol und Görz ic. Bekennen, nachdem Uns der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand Römischer Kayser, Unser gnädigster, freundlicher geliebter Herr Bruder, aus mercklichen Ursachen Ihrer Kayserlichen Majestät dazu bewegend, befohlen, Ihrer Majestät und des Heil. Reichs Land-Vogtey Hagenau im Elsaß, in Maas und Weise vorige Ober-Land-Vögte dieselbe inne gehabt, nun fürbaß von Ihrer Majestät und des Heil. Reichs wegen, auch als Ihrer Majestät und des Heil. Reichs Ober-Land-Vogt, innen zu haben, zu gebrauchen, zu schützen und zu schirmen. Daß Wir demnach einen gestäbten Eyd, mit aufgehobener Hand, leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das wissentlich in Krafft dieses Brieffes, daß Wir die Ehrfahme, Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Junfft-Meister der Stadt Collmar, so in gemeldte Land-Vogtey Hagenau gehörig, wollen schützen, schirmen und befrieden, vor allem Unrecht und Gewalt, als fern Wir können und mögen. Auch haben Wir zugesagt, daß Wir sie wollen lassen bleiben bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden, guten Gewohnheiten, und bey allen ihren Handfesten und besiegelten Brieffen, die sie haben von weyland den Römischen Kaysern und Königen, seligster Gedächtniß; und Wir verheissen auch, daß Wir keinem Unserem Diener, noch andern, einige Frey-Brieffe oder Schuld geben sollen, weder um seinen Dienst noch von anderen Sachen wegen, darum sie die Stadt Collmar, oder die Leute so dazu gehörig, ansprechen mögen, oder nicht darum an sie besonders, oder mit andern Städten in Gemeinschaft zu erforschen, in keine Weise, ausgenommen alle Gefährde. Wir verjahren auch und bekennen Uns mit diesem Brieff, daß Uns vorgemeldte Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Junfft-Meister der Stadt Collmar, von Hochgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät wegen, nicht in Pfandts- sondern nur in aller der Weise, als sie andern Ober-Land-Vögten, unsern Vorfahren gethan, gehuldet und geschworen haben. Mit Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit Unserm anhangenden Inseigel. Geben zu Innsbruck, den 6. Aprilis, Anno 1620.

Leopold.

Lit. G.

1647.
Dec.

Lit. G.

Revers Caroli IV. Römischen Königs, &c. die Städte der Land-Vogtey Hagenau nicht zu verpfänden, noch zu versetzen, zc. 1347.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhmen, zc. thun kund allen die diesen Brieff sehen, und lesen hören, Unserer Königlich Klarheit geziemer, die Bitte gnädiglich zu erhören, und sie zu fördern, die mit ganzem lauterem Willen, des Heil. Reichs Diener und Anhaften sind, und zu des Reichs Ruh und Ehre, ihr Leib und ihr Gut unerschrockentlich gerührend wagen; Darum, so haben Wir gnädiglich angesehen, die willige und dienstbare Werke, die Uns und dem Reich, die Bürger und die Gemeinde, Unserer Städte zu Collmar, Schiersstatt, Enheim, Rosheim, Mühlhausen, Kayserberg, Türckheim und Münster, Unsere liebe Getreue, haben erzeigt und gethan, und noch thun sollen, und haben ihngelobt, und geloben ihn mit Urkund dieses Brieffes, daß Wir sie, noch derselben Städte an kein, niemand von dem Reich sondern, hingeben, versetzen, noch verpfänden wollen, damit sie von dem Reich entfremdet, getheilt oder gesondert werden midgen, in keine Weise, ohne alle Gefährde. Dessen zu einer Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel gehängt an diesen Brieff, der zu Hagenau war gegeben, im Jahr da man zählt von Gottes Geburth, Dreyzehnhundert und sieben und Vierzig Jahr, an dem nechsten Mittwoch nach St. Nicolaus Tag.

Lit. H.

Revers Kayser Sigismundi, die vereinigte Städte der Land-Vogtey Hagenau zu ewigen Zeiten nicht zu trennen, zu versetzen, oder zu verpfänden, noch das Amt der Land-Vogtey in Elßaß, noch die jährliche Stadt-Steuern hinzugeben, oder zu entfremden, zc.

1414.

Wir Sigmund, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, Dalmatien und Croatien zc. König zc. bekennen und thun kund, offenbahr mit diesem Brieffe, allen denen die ihn sehen und hören lesen, wann Uns fürbracht ist, daß Unser und des Reichs liebe Getreuen, Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinlichen, der Städte Hagenau, Collmar, Schiersstatt, Weissenburg, Ober-Enheim, Kayserberg, Mühlhausen, Türckheim, Münster in St. Gregorien Thal, Rosheim und Selsse, von Unsern Vorfahren an dem Reich, Römischen Kaysern und Königen, vormahls gefreyet und begnadet sind, daß man sie sammerhaft noch sonderlich, von dem Reich nicht entfremden, entscheiden, oder versetzen solle, und dann Wir ihn solcher Kayser und Könige Brieffe, und alle ihre Freyheit, gnädiglich verneuet und bestätiget haben, als denn das die Brieffe darüber geben, klärlich ausweisen, daß Wir durch sonderlicher und fester Treue willen, so sie zu Uns und dem Heil. Reich haben, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, bey Unseren Könighchen Worten gesprochen haben, und sprechen mit diesem Brieff, für Uns und alle Unsere nachkommende an dem Reich, Römische Kayser und Könige, daß Wir die vorgeannte Städte sammerhaft, noch ihrer keine besonders, noch ihre jährliche Steuer, noch das Amt der Land-Vogtey im Elßaß, mit ihren Zugehörungen, nimmer versetzen, verpfänden, veräußern, hingeben oder entfremden wollen noch sollen, in keine Weise, sondern daß Wir dieselben Stadt-Steuern, Amt und Land-Vogtey mit ihren Zugehörungen, bey dem Heil. Reich fürdaß mehr unversetzt bleiben lassen wollen, als sie herkommen sind, und Wir sie sunden haben, ohne alle Gefährde. Und gebiethen darum allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Land-Vogten und Amt-Leuten, und allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß sie die vorgeannte Städte in den genannten ihren Gnaden und Freyheiten nicht hindern, oder dawieder beschwehren, in keine Weise, sondern sie dabey getreulich handhaben,

Hh 3

schir-

1647.
Dec.

1647.
Dec

schirmen und geruhiglich bleiben lassen, als lieb ihn sey Unser und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Urkund dieses Brieffs, versiegelt mit Unser Königlich-Majestät Insiegel. Geben zu Coblenz, nach Christi Geburt Vierzehnhundert, und darnach in dem Vierzehenden Jahre, an St. Bartholomæi Abend.

1647.
Dec

Lit. I.

Revers der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Maximiliani I. als Ober-Land-Vogts, ic. als Sie die Reichs Land-Vogtey zu Ihren und des Heiligen Reichs Händen genommen ic. Anno 1504.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden, Römischer König, ic. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfalz Graff ic. bekennen öffentlich, und thun kund aller männiglich mit diesem Brieff, als Wir dann jetzt die Land-Vogtey in Unteren Elsaß, so Pfalz-Graff Philipp bey Rhein, bisher von Uns und dem Heiligen Reich, als ein Ober-Land-Vogt inne gehabt, aus mercklichen Ursachen wiederum zu Unseren und des Heiligen Reichs Händen, Gewaltfahme und Regierung gezogen und genommen, daß Wir demnach bey Unsern Könighchen Würden zugesagt und versprochen haben, und thun das wissentlich, in krafft dieses Brieffes, daß Wir Unser und des Reichs lieben Getreuen, Schultheiß, Burgermeister, Rath und Zunfftmeister der Stadt Collmar, so in gemeldte Land-Vogtey gehörig, wollen schützen, schirmen und befrieden, vor allem Unrecht und Gewalt, als fern Wir können und mögen: Auch haben Wir zugesagt, daß Wir sie wollen lassen bleiben bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden, guten Gewohnheiten, und bey allen ihren Handfesten und besiegelten Brieffen, die sie haben, von Uns und Unseren Vorfahren am Reiche, Römischen Kaysern und Königen, seliger Gedächtniß; und Wir verheissen auch, daß Wir keinem Unserem Diener noch anderen, einige Brieff oder Schuld geben sollen, weder um sein Dienst, noch von anderen Sachen wegen, darum sie die Stadt Collmar, oder die Leute, so dazu gehören, ansprechen mögen, oder nicht darum an sie besonders, oder mit anderen Städten, in Gemeinschaft nicht zu fordern, in keine Weise, ausgenommen alle Gefährde. Wir Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit Unserem Könighchen anhangendem Insiegel. Geben am zwanzigsten Tage des Monaths Augusti nach Christi Geburt, Funffzehnhundert und im Vierdten, Unserer Reiche des Römischen, im Neunzehenden, und des Ungarischen im Funffzehenden Jahre.

Lit. K.

Revers Ferdinandi I. Römischen Kayfers, ic. als er die Reichs Land-Vogtey wieder zu seinen und des Heiligen Reichs Händen genommen ic. 1558.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ic. König: Infant in Hispanien, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, ic. Graff zu Tyrol, ic. bekennen, als Wir Unser und des Reichs Land-Vogten Hagenau in Unter-Elsaß, von dem Hochgebohrnen Otto Henrich, Pfalz-Graff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, Unserem lieben Oheim und Churfürsten, anjeho allermassen, wie weyland Kayser Maximilian unser Ahn-Herr, ic. die von der Pfalz an sich und das Heilige Reich gezogen, Er und Unser Bruder und Herr, Carl der geweste Römische Kayser und Wir, dieselbige zuvor, und ehe sie dem Pfalz-Graffen Churfürsten zugestellt und eingeräumet worden ist, innegehabt, wiederum an Uns gebracht. Daß Wir demnach bey Unsern Kayserlichen Würden zugesagt und versprochen haben, und thun das wissentlich in krafft dieses Brieffes, daß Wir die Ehrfahnen, Unser und des Reichs liebe

1647.
Dec.

liebe Getreuen, Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Junffmeister der Stadt Collmar, so in gemeldte Land-Vogtey Hagenau gehörig, wollen schützen, schirmen und befrieden, vor allem Unrecht und Gewalt, als fern Wir können und vermögen; Auch haben Wir zugesagt, daß Wir sie wollen lassen bleiben bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden, guten Gewohnheiten, und bey allen ihren Handfesten und besiegelten Brieffen, die sie haben von Uns, Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, seliger Gedächtniß; und Wir verheissen auch, daß Wir keinem Unserem Diener, noch anderen, einige Brieffe oder Schuld geben sollen, weder um seinen Dienst, noch von anderen Sachen wegen, darum sie die Stadt Collmar, oder die Leute, so dazu gehörig, ansprechen mögen, oder etwas darum sie besonders, oder mit andern Städten in Gemeinschaft zu fordern, in keine Weise, ausgenommen alle Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangendem Insiegel, der geben ist den Sechsten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Funffzehnhundert und im Acht und Junffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Acht und Zwanzigsten, und der anderen im Zwey und Drenßigsten Jahre.

Serdinand.

Lit. L.

Befehl-Brieff Kayfers Sigismundi &c. an die Stadt Hagenau, die Dorfschafften wieder die Land-Vogte und Amt-Leute zu schützen, &c.

Anno 1422.

Wir Sigmund, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, zu Böhmen &c. König, entbiethen den Ehrfahnen, Bürgermeister, den Räten und der Gemeinde, gemeiniglich der Stadt zu Hagenau, die jetzt sind, oder in Zeiten werden, Unsere Gnade und alles Guts; lieben Getreuen, als Unsere Vorfahren, Römische Kayser und Könige, und auch Wir, Unsere und des Heiligen Reichs Obrster, so in Unser Pfleg- und Land-Vogtey Hagenau gehören, mit mehreren Brieffen verschrieben, und euch der Stadt Hagenau gegeben haben, bey Uns und dem Reich, und bey der Stadt ewiglich zu bleiben, und davon nicht zu kommen: Also ist Uns fürkommen, wie dieselbe unser und des Reichs arme Leute, in den Dörffern vorgeannter Pflege, schwerlich bedrängt und überladen werden, mit ungewöhnlichen Hebersteuren, und mit Führung an ungewöhnliche Ende außer dem Reich, daß doch niemals geschehen sey, und viel anders, dann sie vor Zeiten von Land-Vogten und Amt-Leuten gehalten sind worden, und um solche Bedrängniß müssen die arme Leute von Uns und dem Heiligen Reich weichen, und werden Uns, dem Reich, und auch des Reichs Stadt Hagenau entfremdet, daß Wir nicht leyden wollen: Da heißen und befehlen Wir, und gebiethen euch ernstlich und festiglich, von Römischer Königlicher Macht, und des Heiligen Reichs, mit Krafft dieses Brieffes, und wollen auch, daß ihre die vorgeannte arme Leute bleiben lassen, in Unsern und des Reichs Dörffern, und daß der Land-Vogt und die Amt-Leute, die jetzt sind, oder künftiger Zeiten werden, dieselben bey ihren alten gewöhnlichen Steuern, Diensten, Führungen und Engern, als sie bey Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, und besonders bey Unserem lieben Herrn und Vatter Kayser Carl, und bey Unserem lieben Bruder, König Wenzlau, seliger Gedächtniß, gehalten worden sind, bleiben sollen, und sie bey Uns und dem Reich, und der Stadt Hagenau behalten, nach Inhalt solcher Unser und Unserer Vorfahren, Römischer Kayser und Könige, Majestät, Brieffe, so ihr besonders darüber habent. Das laßet euch hierinnen Ernst seyn, als lieb euch sey unsere schwere Ungnade zu vermeiden, &c. Mit Urkund dieses Brieffes, versiegelt mit Unserem Königlichen anhangendem Insiegel, der geben ist zu Nürnberg auf den Donnerstag nach unser lieben Frauen Tag Nativitatis, nach Christi Geburt, Bierzehnhundert und Zwey und Zwanzig, Unserer Reiche des Ungarischen in dem Sechs und Drenßigsten, des Römischen in dem Zwölfften, und des Böhmisches in dem Dritten Jahre.

Lit. M.

1647.
Dec.

1647.
Dec.

Lit. M.

1647.
Dec.

Bewilligung und Geheiß Kayfers Caroli IV. daß die vereinigten Städte im Elßas sich mit einander verbinden sollen und mögen.

Anno 1354.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König in Böhmen ic. bekennen und thun kund allen Leuten, die diesen Brieff sehen, hören oder lesen. Wann Wir kündlich angesehen haben, solche Gebrechen, Mißhelle und Aufläuffe, die biß auf diese Zeit in dem Lande, in den Städten, unter den Leuten, die Uns und dem Heil. Reich zugehören, in Elßas gewesen sind. So haben Wir von Unserm Königlichem Gnaden, durch Nothdurfft und offenbahren Nutzen der ehegenannten Unser und des Reichs Städte Land und Leute, gebotten und geheissen, heissen und gebieten mit diesem Brieff, bey Unseren und des Reichs Hulden, Unseren Schultheissen, Bürgermeister, Räten, Bürgern und Gemeinde der Städten Hagenau, Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Enheim, Rosheim, Mühlhausen, Kayfersberg, Münster und Dürkheim, daß sie sich zusammen verbinden mögen gegen männiglichen, doch ausgenommen Uns, das Reich, Unsere Land-Ädte, und andere Unsere Ampt-Leute, die Wir haben, zu Zeiten einander getreulich zu rathen und zu helfen, ic. Mit Urkund dieses Brieffes, versiegelt mit Unserem Königlichem Insiegel. Geben zu Regenspurg nach Christi Geburt, Dreyzehnhundert und darnach in dem Vier und Fünffzigsten Jahre des nächsten Donnerstags nach St. Bartholomæi, des Heil. zwölff Bothen, in dem neunnden Jahr Unserer Reiche.

Lit. N.

Verbindniß Maximiliani I. des Römischen Königs ic. mit etlichen Bischöffen und Reichs-Städten, unterm Römischen Kayser Friderico &c.

Anno 1493.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ic. König, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brithab, zu Draband, zu Gelbergen, Graff zu Flandern, zu Tyrol ic. Wir Albrecht, Bischoff zu Straßburg, Pfalz Graff bey Rhein ic. Land Graff zu Elßas. Wir Casper, Bischoff zu Basel, und Wir die Bürgermeister, Meister und Räte der Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstatt; Bekennen und thun kund allermänniglichen, daß Wir dem Allmächtigen Gott zu Lob, und Unserem lieben Herrn Vater und allernädigsten Herrn, dem Römischen Kayser ic. zu Ehren, und besonders als Glieder des Heiligen Reichs, durch Unsere und alle Unsere Unterthanen, aller Unserer Zugewandten, und aller anderer des Heil. Römischen Reichs Glieder Teutscher Nation, gemeines Friedens, Ruh und Nothdurfft willen, Uns alle einhestiglich, mit gutem Rath vorberäthlich, und Wir besonders, der obgenannte Maximilian, Römischer König ic. im Rahmen und als regierender Fürst derselben Unserer Lande, mit Rahmen Elßas, Suntgau, Breißgau, der Graffschafft Pfirtz, samt dem Schwarzwald, zusammen vereint haben, und vereinen Uns auch in Krafft dieses Brieffes, in rechtem guten Guntz, Treu und Liebe, diese nachgeschriebene Dinge getreulich zu halten, zu Widerstand den wiederwärtigen, ungetreuen Läuffen, aller Ehrbarkeit zu Förderniß und Gut, des ersten Obstat, da jemand wäre, der einen oder mehr in dieser Einung, und sonders in diesem nachbestimmten Zweckel und Begriffen, mit einem fremden oder heimischen Volck überziehen oder sonst unterstehen würde, wieder Recht und mit eigenem Gewalt, vom Heil. Reich, von seinen Freyheiten, Verschreibungen, alten Herkommen, oder dem seinen zu trennen, oder zu beschädigen, ic. Und aller vorgeschriebener Dingen zu wahren Urkund, so haben Wir Maximilian, Römischer König, ic. Erb-Herzog zu Oesterreich, Unser Königl. Majestät Insiegel, und Wir Albrecht Bischoff zu Straßburg, und Wir Caspar Bischoff

1647. schoff zu Basel, unser Siegel, und Wir die Meister, Bürgermeister und Räte der 1647.
Dec. Städte Straßburg, Basel, Colmar, Schlettstadt, Unser Stadt mehrer Insiegel öffent-
lich thun hängen an diesen Brieff, deren unser jeglicher Theil einen hat, und geben sind
auf Montag nechst vor Unser lieben Frauen Tag Assumptionis, nach der Geburt
Christi Unseres Herrn, Dierzehnhundert Neunzig und Drey Jahr.

Lit. O.

Revers Erz-Herzogs Leopoldi zu Oesterreich, ic. wegen des Persönlichen
Umreisens und Eydtleistung, ic. Anno 1620.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, Erz-Herzog zu Oesterreich, ic. Herzog zu
Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg, Bischoff zu Straßburg und
Passau, Administrator beyder Fürstlicher Stifter Murbach und Euders, Land-Gräf
in Elßaß, Graff zu Tyrol und Görz, ic. bekennen, nachdem Uns der Allerdurchlauch-
tigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand, Römischer Kayser, Unser gnädigster, freunde-
licher geliebter Herr Bruder, aus mercklichen Ursachen, Ihre Kayserliche Majestät dar-
zu bewegend, befohlen, Ihrer Majestät und des Heil. Reichs Land-Vogtey Hagenau
in Elßaß, in Maasß und Weise vorige Ober-Land-Vogte dieselbe inne gehabt, nun für-
baß von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs wegen, auch als Ihrer
Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Ober-Land-Vogt, innen zu haben, zu
gebrauchen, zu schützen und zu schirmen. Wiewohl Uns nun, wie von Alters herkom-
men, gebühret, ihnen, den Städten, sämtlich das leibliche persönliche Jurament zu er-
statten, und von einer zu der andern Stadt umzureiten; So haben Uns doch die-
selben Städte in der Land-Vogtey Hagenau, auf höchst-ermeldter Kayserlicher Maje-
stät und Unser Begehren, des leiblichen persönlichen Juraments und Umreitens ver-
gestalt erlassen, daß Wir solch Jurament durch Unseren verordneten Gewalthaber er-
statten, und sie hergegen mit Reversen und Erklärnissen, den alten Formen gemäß,
auch nothdürfftigen Schadloß-Brieffen versehen sollen. Darauff Wir, der Römischen
Kayserlichen zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, auch Unseren und der übr-
igen mit-interessirten Erz-Herzogen zu Oesterreich, Rath, Obristen-Hauptmann
und Land-Vogt im Elßaß, den Wohlgebohrnen und lieben Getreuen, Frobenten, Graf-
fen zu Helffenstein, Frey-Herrn zu Gundelfingen, zu Unserem Gewalthaber verordnet,
der sich gegen Hagenau, dahin sie, die Städte, ihre ehrbare Send-Bothen mit ganzer
Macht auch gefertiget, begeben, von unsertwegen und in Unserem Nahmen Pflicht ge-
than, und wiederum aufgenommen hat. Daß Wir demnach den genannten Städten
in der Land-Vogtey Hagenau, sämtlich zugesagt haben, und thun das alles wissen-
lich, in kraft dieses Brieffes, daß ihnen solches an ihrem alten Herkommen keine Ir-
rung oder Unsattten bringen soll, in keinerley Weise noch Wege, getreulich und ohne
Gefehrde. Mit Ukund dieses Brieffes, besiegelt mit Unserem anhangenden Insie-
gel. Geben zu Innsbruck, den 6. Aprilis, Anno 1620.

Leopold.

Lit. P.

Formula des Eydes, so der Gewalthaber in eines Herrn Ober-Land-Vogts
Nahmen und Seele schweret, ic.

Wie einer jeden Stadt Revers-Brieff eigentlich ausweist, Uns vorgelesen, und
von Alters herkommen ist: Also schweren Wir in des Hochwürdigsten, Durchlauch-
tisten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Unseres gnädigsten Fürsten
und Herrn selbst eigene Seele, daß Ihre Hoch-fürstliche Durchlauchten, als des Heil.
Reichs Land-Vogt, alles das fest halten wollen, als wahr Ihre Hoch-fürstliche Durch-
lauchten helffe Gott der Allmächtige und alle Heiligen, ic. 1620.

Sünffter Theil.

Jii

Lit. Q.

1647.
Dec.

Lit. Q.

1647.
Dec.

Revers Herrn Dominici Vigilii, Graffen und Frey-Herrn zu Spaur, Unter-Land-Vogts unter Kayser Ferdinando II. Anno 1629.

Wir Dominicus Vigilii, Graff und Frey-Herr zu Spaur, Pfau und Valor, der Fürstlichen Graffschafft Tyrol Erb-Mund-Schenk, Obrster, Römischer Kayserlicher Majestät und Fürstlicher Durchlauchten Erz-Hertzog Leopoldi zu Oesterreich, Rath und Unter-Land-Vogt in Elß; Thun kund allermännlichen mit diesem Brieffe, als der Durchlauchtigste, Großmächtige Fürst und Herr, Herr Leopold, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Land-Graff in Elß, Graff zu Tyrol und Obz. c. Unser gnädigster Herr, uns die Land-Vogtey in Elß befohlen, und zu Unter-Land-Vogt angenommen und gesetzt hat. Wann Uns nun die Ehrfamen, Weisen, Schultheiß, Meister und Rath, auch die Zunfftmeister zu Collmar gehuldigt und geschworen haben, als andern Unter-Land-Vogten, und nachdem das ihre Gewohnheit und Herkommen ist: Da haben Wir gelobt und verheissen, geloben und verheissen mit Urkund dieses Brieffes bey Unserem geschworenen Eyde, den Wir jeho der Stadt Collmar gethan und geschworen haben, sie zu schirmende und zu handhabende, getreulich, als fern Wir vermögen, und sie lassen bleiben bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten, als Wir sie funden, und bey allen ihren Handfesten und besiegelten Brieffen, die sie haben von Römischen Kaysern und Königen am Reich, besonders weyland Hoch-mildseligster Gedächtniß, Maximiliano dem Andern, Rudolpho auch dem Andern und Macheia in Gott verstorbenen, und anjeho Ferdinando dem Andern, allen Römischen Kaysern, Unsern allernädigsten Herern, alldieweil Wir die Unter-Land-Vogtey inne haben, ohne alle Gefährde. Wir verjehen und bekennen Uns auch mit diesem Brieff, daß Uns der Schultheiß, der Meister und der Rath, und die Zunfftmeister zu Collmar, von Hoch-gedachts Unserer gnädigsten Herrn, des Erz-Hertzog von Oesterreich wegen, nicht in Pfandt-weiß gehuldigt und geschworen; sondern Uns neuend geschworen, in alle die Weise, als sie andern Unter-Land-Vogten, Unseren Vorfahren, gehuldigt und geschworen. Auch haben Wir gelobt und geschworen, daß Wir keinem Unserem Diener, noch andern um Dienst noch von andern Sachen wegen, Brieffe noch Schuld geben sollen, darum sie die Stadt Collmar, oder die Leute so dazu gehören, ansprechen mögen, oder jst, darum sie besonders, oder mit andern Städten in Gemeinschaft, zu verändern in keine Weise, ausgenommen alle Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffes, so mit Unserm anhangendem Inseigel besiegelt, und geben ist, Samstags den 11. Augusti, von der Geburth Christi unsers Heylandes und Seligmachers gezählt, Ein Tausend Sechshundert Zwanzig und Neun Jahr.

Lit. R.

Revers Kayser Carls des IV. daß widerwärtige Freyheiten und Brieffe, so er einem oder andern geben würde, und der Städte Freyheiten nicht gleich, c. ohne Krafft seyn sollen, c. 1348.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhmen c. entbieten Unseren lieben Getreuen, den Bürgermeistern, den Räten, den Bürgern, gemeinlichen der Städten, Hagenau, Collmar, Schlettstatt, c. und allen Unsern und des Reichs Städten in Elß, Unsere Huld und alles Gut. Wann Wir durch Unnuß und manche grosse Sachen, die Wir zu verrichten haben, nicht allewege gedencken mögen der Rechten, die Wir euch bestätigt haben, und Gnaden die Wir euch gethan haben, in der Gemeine und auch etlichen besonders, und geben unterweilen von Vergessenheit, und durch Bitte willen der Leute, etliche Brieffe die euch

1647. Dec. euch leicht missfallen. Darum wollen Wir das ernstlich von gangem wissen, was Brieff euch kommen sind in vergangener Zeit, oder ausbracht wurden von Uns in künfftigen Zeiten, die wieder mehr Recht, Gewohnheiten, Gnaden und Gelübden, die Wir euch gethan haben in der Gemeine und etlichen besonders, in einen Stücken wären, daß ihr euch daran nicht kehren, und ihrer auch nichts achten, wann Wir meynen zu aller Stund, daß solche Unsere Brieffe niemand schaden sollen an seinen Rechten, und Unser ganzer Wille ist, daß Wir euch Recht, Gnade und alle Gelübde, die Wir euch gethan haben, ganz stets und unzerbrochen halten wollen, ohne alle Hinderniß. Mit Urkund dieses Brieffes, versiegelt mit Unserm Königlichem Insiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christus Geburt, Drenzehnhundert Jahr, und in dem Acht und Vierzigsten, an dem nechsten Zinstag vor St. Veltsins Tag.

1647. Dec.

Lit. S.

Rescriptum Kayfers Sigismundi, darinn die Reichs-Städte befreyet, daß der Land-Vogt, auf dem Fall solcher an ein oder die andere Stadt etwas zu sprechen, vor den gesamten vereinigten Städten austräglich sich beklagen solle, ic. 1425.

Wir Sigmund, von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, zu Böhheim, Dalmatien, Croatien, König ic. bekennen und thun kund offenbaher mit diesem Brieffe, allen denen, die ihn sehen oder lesen hören: Zu Uns haben ihre Bottschaft gethan, Unsere und des Heiligen Reichs liebe Getreue, die Bürger in Unsern Städten in Elsaß gelegen, und haben Uns zu verstehen gegeben: Ob ein Land-Vogt oder sein Verweser zu einslichen Städten unter ihnen zu sprechen hätte, daß er sich dann darum Rechtsens für der andern Städte, die zu ihnen gehören, ehrbahren und mächtigen Botthen begnügen solle? Und ob er an gemeine Städte zu sprechen hätte, daß er sich darum Rechtsens für Uns und Unseren Nachkommen, Römischen Kaysern und Königen, begnügen lassen solle? Und haben Uns demüthiglich lassen bitten, ihnen die Gnade zu thun, daß sie vorbas bey den vorgenannten Stücken möchten bleiben, und die auch von neuen ihnen zu geben und zu bestättigen. Wann Wir nun die Sachen wohl betrachtet, und eigentlich gemercket haben, daß biß an ihm selbst redlich ist, und daß ihre Bitte um rechter Redlichkeit darkommt, und auch durch des Dienst und Treu willen, als Wir an denselben Städten erkennt und erfunden haben. Darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, haben Wir die vorgenannte Städte in Elsaß gefreyet, und ihr Herkommen gnädiglich bestättiget, verneuet, von neuem gegeben, bestättigen, freyen und geben ihnen die von neuem wesentlich, in Krafft dieses Brieffes, von Römischer Königlichlicher Macht, als ob ein Land-Vogt, oder sein Verweser im Elsaß, wer nun ist oder in Zeiten seyn würde, zu einslicher Stadt unter ihnen im Elsaß gelegen, ichtzeit zu sprechen hätte, daß er sich darum Rechtsens vor der anderen Städte die zu ihnen gehören, ehrbahren und mächtigen Botthen begnügen lassen, als das von Alters herkommen ist, hätte er aber an gemeine Städte zu sprechen, daß er sich darum Rechtsens vor Uns oder Unsern Nachkommen, Römischen Kaysern und Königen, soll begnügen lassen, und sie anderswo an keine Stadt nicht heischen noch fürbringen, in keine Weise. Und gebiethen darum Unserm Land-Vogt im Elsaß, und seinem Verweser daselbst, der nun ist oder zu Zeiten seyn wird, ernstlich und bestiglich mit diesem Brieff, daß sie die ehegenannte Städte gemeinlich, noch sonderlich, an solchen Unseren Gnaden nicht hindern, noch iren oder dawieder thun, als lieb ihnen sey Unser und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Urkund dieses Brieffes, versiegelt mit Unserem Königlichlicher Majestät Insiegel. Geben zu Letter in Ungarn, nach Christus Geburt, Vierzehnhundert und darnach in dem Fünff und Zwanzigsten Jahr, am Samstag nach des Heiligen Creuges Tag Exaltationis, Unserer Reiche des Ungarischen im 39. des Römischen im 15. und des Böhmisches im 6. ic.

Fünffter Theil.

Jii 2

Lit. T.

1647.
Dec.

Lit. T.

1647.
Dec.Revers Pfalz-Graff Friderichs, der Stadt-Steur und Quitung
halben ic. unter Kayser Friderico &c. 1464.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Pfalz-Grav bey Rhein, Herzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchseß und Churfürst. Kundt allermänniglich mit diesem Brieff, als Uns die Ehrsamten Unsere lieben getreuen, Meister und Rath der Stadt Colmar, gute Zeit her in Rahmen des Heiligen Reichs, doch auf unserß allergnädigsten Herrn des Römischen Kayserß Quitunge, unter Dero Majestät Insiegel, die Wir ihnen jährlich darum antworten lassen, ihre Stadt-Steur geben und ausgericht, und Wir ihnen aber jetzt eine Schrift und Quitanz von dem gemeldten unserm Herrn, dem Kayser, mit Dero Majestät Insiegel versiegelt, um alle Jahr, Uns und unsern Erben Müß und Kosten zu erspahen, erhohlen und überantworten lassen habend, darinne ihne der gemeldte unser gnädiger Herr, der Kayser, gebeyt, Uns und unsern Erben fürther Jahrß auf unser Quitunge solch ihr Stadt-Steur zu richten ic. Und als sich aber die gemeldten Meister und Rath, deß etlicher massen gewidert, und gemeint damit nicht Begnügen zu haben, besonder deßhalb, daß die gemeldten Quitranzen oder Schrift von Unserem Herrn, dem Kayser, ausgegangen, unter anderem Innhalte, daß Sie Uns und unsern Erben, die Stadt-Steur auf unser Quitiren, Uns auf ein Widerlösung, nach laut unser Pfand-Brieff, jährlich geben sollten, in Meynung, daß ihne dem nachzukommen nicht gedühet, nachdem sie darwis der löblich befreyet wären, daß weder ihre Stadt, noch ihre Stadt-Steur zu ewigen Taaen vom Heiligen Reich nicht verseyt, verkaufft, noch niemands in Pfandßweiß verschrieben werden, noch seyn sollten ic. Da bekennen Wir öffentlich mit diesem Brieff, daß Wir darauf ehegemeldter Quitranzen, und der von Colmar Innebe nach, mit denselben von Colmar ihrer Stadt Steur halb, also in Eynung kommen sind, daß Sie die Pfand-Brieff oder Losunge, in der Quitanz von unserem Herrn dem Kayser ausgegangen, bestimmt, in keinerley Weg gang nicht binden, auch ihne an allen ihren Gnaden und Freyheiten unvorgreiflich seyn, sondern daß sie Uns, unsern Erben oder Nachkommen, solch ihre Stadt-Steur alleine im Rahmen des Heiligen Reichs, jährlich auf unser Quitirunge, richten und bezahlen sollen, doch also und mit solchem Unterschied, ob ihne solches nun oder in künftigen Zeiten, von dem obgedachten unserm gnädigen Herrn dem Römischen Kayser ic. oder seinen Nachkommen, Römischen Kaysern oder Römigen am Reich, verboten, oder in einige Weg widerufft, daß dann obgenannte Quitranzen und Schrift, von Stunden an abe, und dieselben von Colmar derhalb, Uns, unsern Erben und Nachkommen, noch niemanden anders, auf keine unser Quitanz ihre Steur zu geben, pflichtig seyn sollen, man bringe ihnen dann demnach aber Quitanz und Brieff, unter Deren Majestät Insiegel, wie dann von Alter herkommen ist, und Sie gefreyt sind, alles ohne Befehde. Und Wir gereden auch bey unsern Fürstlichen Treuen und Ehren, für Uns, alle unsere Erben und Nachkommen, die gemeldten von Colmar, noch ihre Nachkommen ehegemeldter ihrer Stadt-Steur halb, nun, noch zukünftigen Zeiten, weiter nicht zu ersuchen, noch zu drängen, in keine Weg, alle Befehde gang hierinnen ausgeschlossen. Und deß zu Urkund, haben Wir unser Insiegel thun hengen an diesen Brieff. Datum Hagenau, auf Dienstag nach aller Heiligen Tag, Anno Domini Milleesimo Quadringentesimo Sexagesimo Quarto.

Lit. V.

Copia, der von Kayserlicher Majestät Ferdinand dem Andern ic. erteilten
Quitung, wegen der Stadt-Steur, Anno 1631.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser,

1647.
Dec.

fer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dal-
matien, Croatien und Sclavonien ꝛ. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu
Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg ꝛ. Graff zu Tyrol ꝛ. Beken-
nen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund männiglich, daß Uns unser und des
Reichs liebe getreue R. Meister und Rath, der Stadt Collmar zu unseren Händen
ausgerichtet und bezahlt haben, ihre gewöhnliche Stadt-Steuer, so sie Uns auf Martini
nächst abgelassenen Sechszehnhundert dreyßigsten Jahrs zu bezahlen verfallen.
Darauf sagen Wir für Uns und unsere Nachkommen am Reich die vorgeannten
Meister und Rath der Stadt Collmar, und ihre Nachkommen, der jetztbestimmten
Stadt-Steuren hiemit ledig und loß, in Krafft diß Brieffs, der mit unserm Kayser-
lichen Insiegel verfertigt, und geben ist in unserer Stadt Wien, den Vierzehenden
Tag des Monats Februarii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers
Geburt, im Sechszehnhundert und Ein und Dreyßigsten, Unserer Reiche, des Röm-
mischen im Zwölfften, des Hungarischen im Dreyzehenden, und des Böhmisches im
Vierzehenden Jahre.

Ferdinand.

Lit. W.

Revers Erz-Herzogs Leopoldi gegen dem Gottes-Hause und des Heiligen
Reichs-Stadt Münster in St. Gregorien-Thal ꝛ.

Anno 1620.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, Erz-Herzog zu Oesterreich ꝛ. Herzog zu
Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg ꝛ. Bischoff zu Straßburg und
Passau, Administrator beyder Fürstlichen Stifter Murbach und Euders, Land-Graf
in Elßaß, Graff zu Tyrol und Gdrg ꝛ. Bekennen, nachdem Uns der Allerdurchlauch-
tigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand, Römischer Kayser, unser gnädigster, freund-
licher geliebter Herr Bruder, aus mercklichen Ursachen, Ihre Kayserliche Majestät
darzu bewegend, befohlen, Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Land-
Vogtey Hagenau im Elßaß, in Massen und Weise vorige Ober-Land-Vdgt, dieselbige
innen gehabt, nun fürdaß von Ihrer Majestät und des Heiligen Reichs wegen, auch
als Ihrer Majestät und des Heiligen Reichs Ober-Land-Vogt, innen zu haben, zu ge-
brauchen, zu schützen und zu schirmen, daß Wir demnach, einen gestäbten Eyd, mit auf-
gehabener Hand, seiblich zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das
wissentlich in Krafft dieses Brieffs, daß Wir den Ehrsamem, Geistlichen, unsern lie-
ben Andächtigen, Heinrichen, Abt des Gottes-Hauses Münster in St. Gregorien-
Thal, auch Burgermeister, Rath und ganze Gemeind der Stadt und des Thals Mün-
ster jetztgenannten, als Ober Land-Vogt wollen schützen, schirmen und befrieden, vor
allem Unrechten und Gewalt, als fern Wir können und vermögen. Auch haben Wir
geschworen, daß Wir sie wollen lassen bleiben bey allen ihren Rechten, Freyheiten,
Gnaden und guten Gewohnheiten, und bey allen ihren Hand-vesten und besiegelten
Brieffen, die sie haben, von Römischen Kaysern und Königen, von alten und neuen
Zeiten hero, und fürdaß gewinnen oder überkommen. Wir verheissen auch, daß
Wir keinem unsern Diener, noch andern, einigen Brieff oder Schuld geben sollen, we-
der um sein Dienst, noch um kein andere Sach oder Schuld zu erwarten, oder zu er-
fordern auf dem gemeldten Gottes-Haus zu Münster, noch auf der Stadt oder Thal
zu Münster keines wegs. Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit unserm Fürstlichem
anhangendem Insiegel. Geben zu Inspruck den Sechsten Aprilis Anno Sechszehn-
hundert und Zwanzig.

Leopold.

Fii 3

§. XII.

1647.
Dec.